



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 07.02.2025

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	1/2025
Datum	Dienstag, den 04.02.2025
Sitzungsdauer	19:30 Uhr bis 20:24 Uhr
Ort	Stadthaus, Stadtverordnetensaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel, 2. OG (Zimmer 218)

Teilnehmer:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)
Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Bandura, Benedikt (FDP)
Stadtverordnete Biehler-Eckardt, Antje (FDP)
Stadtverordnete Blum, Silke (GRÜNE)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordneter Hillmann, Matthias (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Jüngling, Werner (FDP)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordneter Köhler, Cieran (GRÜNE)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordnete Lind, Franziska (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (CDU)
Stadtverordnete Reul, Karina (CDU)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordnete Schulze, Christina (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Villnow, Andreas (FDP)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Woschek, Patrick (SPD)
Stadtverordneter Zocher, Christian (CDU)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)
Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Rinkenbach, Hans (SPD)
Stadtrat Rodi, Philipp (FDP)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Schafranka, Andreas (GRÜNE)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

entschuldigt:

Stadtverordnete Bürgstein, Conny-Cassandra (GRÜNE)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordnete Jungmann, Katharina (FDP)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordneter Köbel, Andreas (FDP)
Stadtverordneter Machtanz, Janis (SPD)
Stadtverordneter Wenzel, Harald (GRÜNE)
Stadtverordnete Zorbach, Stefanie (BBB)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2024
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Fragen zu aktuellen Themen
5. Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (DS-21/2025)
Clean-Up-Day
6. Antrag der BBB-Fraktion: (DS-22/2025)
Prüfauftrag Nutzungskonzept Fraktionshaus
7. Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung (DS-296/2024)
8. Neue „Marktordnung Wochenmarkt“; (DS-11/2025)
Übertragung der Regelungskompetenz für weitere Märkte bzw. Anlass-
Events von der Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat
9. „Marktordnung Frühlingsmarkt“ (DS-20/2025)
10. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt (DS-281/2024)
Bruchköbel

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 28 anwesenden Damen und Herren Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung bittet er im allgemeinen Einverständnis mit der ganzen Stadtverordnetenversammlung um einen Bericht zum Ausschuss für Familie, Kultur und Soziales vom 17.12.2024 nach TOP 3. Im Übrigen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Tagesordnung.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2024
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 10.12.2024 haben sich keine Einwendungen ergeben, die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher liegen nicht vor.

Er berichtet, dass die Stadtverordnete Aschoff ihr Stadtverordnetenmandat niedergelegt hat und Herr Klaus Dieter Broschowsky als Stadtverordneter nachgerückt ist. Er begrüßt ihn herzlich zusammen mit der ganzen Stadtverordnetenversammlung.

Währenddessen betritt der Stadtverordnete Woschek um 19:34 Uhr den Sitzungssaal, damit sind 29 Stadtverordnete anwesend.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Aus dem Fachbereich 1 berichtet die Bürgermeisterin, dass alle Veranstaltungen zu Weihnachten bzw. Silvester ohne besondere Vorkommnisse stattgefunden haben. Die Sicherheitskonzepte waren nach dem Ereignis von Magdeburg bei den Weihnachtsmärkten angepasst worden, die Anschaffung von Terror-Sperren ist angestoßen.

Bei den Vorbereitungen der Wahlen wurden für die Übersendung von Briefwahlunterlagen bereits knapp 3.500 Unterlagen vorbereitet. Die Stimmzettel sind aktuell noch nicht eingetroffen.

Die Erstwählerinnen und Erstwähler wurden vom Wahlamt in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat angeschrieben und über die bevorstehende Wahl informiert.

Die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind aktuell ausreichend besetzt. Insgesamt 54 Personen haben sich neu als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hier gemeldet.

Im Bürgerbüro wurden Wahlkabinen bereitgestellt, um den Briefwählerinnen und Briefwählern vor Ort die Möglichkeit zur direkten Durchführung der Briefwahl zu geben.

Weiter berichtet sie, dass auf der Hauptstraße zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Tempo 30 wegen Lärmschutz durch das Regierungspräsidium genehmigt und Ende Dezember von Hessen Mobil umgesetzt wurde. Erste Kontrollen haben stattgefunden.

Die Bürgermeisterin kommt auf die große Drüsenameise „Tapinoma Magnum“ zu sprechen, die nunmehr auch in Bruchköbel heimisch geworden ist. Berichte von Problemen durch den Befall dieser Ameisenart gehen bundesweit immer wieder durch die Presse, in der Region sind es Bad Vilbel, Ortenberg und zuletzt Reinheim. Es kann durch einen massiven Befall zu Stromausfällen kommen, was hier bisher nicht der Fall war. In Bruchköbel ist ein Bereich rund um die Hammersbacher Straße betroffen, darunter auch die Feuerwehr. Hier kann es zu Absenkungen bei gepflasterten Flächen kommen, außerdem dringen die Ameisen massiv in die Häuser ein. Die Bekämpfung muss stetig stattfinden, da die bekannten Mittel nur eindämmen können. Es haben bereits Treffen mit Anwohnern und Fachbehörden stattgefunden. Ende Februar/Anfang März ist – je nach Aktivität der Ameise – eine gemeinsame Bekämpfungswoche mit den Anwohnern geplant. Dazu werden auch die Gehwege in diesen Bereichen durch den Bauhof behandelt und die Anwohner nochmals mittels eines Einwurfschreibens informiert. Auf unserer Internetseite wird bis Ende Februar eine Rubrik mit Informationen zu finden sein.

Zum Fachbereich 2 berichtet sie, dass der beschlossene städtische Haushalt beim MKK eingereicht wurde. Nunmehr kam von dort die Information, dass der Kreisausschuss eine Erhöhung der Kreisumlage von 1,8 Punkten und der Schulumlage von 1 Punkt anstrebt. Eine Entscheidung des Kreistags

fällt Ende des Monats. Wie wir das zu erwartende Ergebnis für Bruchköbel umsetzen können, wird nach der Haushaltsgenehmigung geprüft.

Die Bürgermeisterin weist auf den vor der Sitzung elektronisch zur Kenntnis gegebenen Liquiditätsbericht hin. Dieser wird als Anlage dem Protokoll beigegeben.

Das Schwimmbad und das Stadtmarketing werden bisher reibungslos in den städtischen Haushalt überführt, d.h. insb. Verträge und Zuständigkeiten.

Für den Fachbereich 3 berichtet die Bürgermeisterin, dass als nächstes der Umbau der Haltestelle Innerer Ring mit Vollsperrung im Bereich der ehemaligen Post ansteht. Die Anwohner und Inhaber der Geschäfte sind informiert. Die Maßnahme wird ca. 6 Wochen dauern.

Der Umbau Trompeterstein beginnt nächste Woche, die Zufahrt zur Köhlergasse ist dann nicht mehr von dieser Seite möglich.

Ebenfalls steht der Radewegebau zwischen Bruchköbel Nord – Roßdorf durch Hessenmobil an.

Weiter hat das 2. Kommunengespräch in Sachen Regionaler Flächennutzungsplan stattgefunden. Der Beschluss für die Offenlage des RegFNP ist für den Frühsommer zu erwarten, danach werden die städtischen Gremien die Sache diskutieren und Beschluss hierzu fassen.

Die Bürgermeisterin berichtet zum Fachbereich 4, dass ab 01.02.2025 Herr David Dieschburg die Aufgabe des stellvertretenden Fachbereichsleiters übernommen hat.

Die Asyl-Situation stellt sich wie folgt dar: Die neue Aufnahme-Quote für 2025 liegt bei 92 Personen. Für das Vorjahr waren 149 avisiert, 2024 wurden 114 Personen aufgenommen.

Bei den Drittstaatlern sind für 2025 64 (Vorjahr 85) Zuweisungen von Drittstaatlern geplant. Aktuell sind in 2025 noch keine Drittstaatler zugewiesen worden.

Bei den Ukraine-Flüchtlingen wurden für 2025 28 (Vorjahr 64) Neuaufnahmen von Ukrainern geplant. Bis 04.02.2025 wurden 12 Ukrainer untergebracht, das sind 42,9 % der Quote.

Hinsichtlich der weiteren Gesamtsituation haben 2024 unsere Quartiere 106 Personen verlassen (Vorjahr 92 Personen). Hierzu tragen unsere regelmäßigen Aufforderungen bei Anerkannten bei, sich selbst um eine eigene Wohnung zu bemühen. Die Hauptgründe des Wegzugs waren der Bezug einer eigenen Wohnung bzw. ein Verziehen nach unbekannt.

Der Stadt Bruchköbel wurde ein Förderbescheid über rund € 140.000,- von Staatssekretärin Manuela Strube vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales für unsere Gemeinwesenarbeit übergeben. Die Gemeinwesenarbeit wurde in diesem Zusammenhang für den präventiven und verbindenden Charakter gerade im Bereich der Integration gelobt.

Die Bürgermeisterin berichtet zum Fachbereich 5 zunächst zur aktuellen Krankheitssituation in den Kitas, dass es in den Kitas Sternenland und Zauberweide derzeit durch eine große Krankheitswelle zu Ausfällen bei den Betreuungszeiten kommt (Schließung um 13:00 Uhr oder Gruppenschließungen). Insgesamt sind wir aber bisher gut durch die kalte Jahreszeit gekommen.

Die Kita Südwind hat derzeit einen Heizungsausfall. Grund hierfür ist die Wasserzufuhr der Heizanlage. Derzeit kann diese überbrückt werden, so dass es in den Räumlichkeiten aktuell warm ist. Die Fachfirma ist mit der Reparatur befasst. Anfangs musste sich die Kita mit Heizlüftern und Radiatoren behelfen.

Derzeit wird der Vertrag mit Hessen-Forst für künftige Waldbegehungen der Kitas ausgefertigt und verlängert. Die Kita-Gruppen können somit wieder Wanderungen in ein ausgewiesenes Waldstück

(zwischen Classic-Tankstelle und Sportplatz) unternehmen, um dort Waldpädagogik zu erfahren. Die Fachkräfte müssen hierzu speziell vorab geschult werden. Dies wird zeitnah passieren.

Wir planen derzeit zwei neue Naturgruppen, um die Betreuungskapazitäten kurzfristig erhöhen zu können.

Dazu gehört auch ein Ausbau der Kindertagespflege. Die Großbetreuungsstelle Spielhausgasse hat ihren Betrieb aufgenommen. Hier läuft derzeit alles reibungslos.

Für die geplante Großbetreuungsstelle in Oberissigheim in der Waimerstraße wurden erfolgreich die Räumlichkeiten angemietet. Interessierte Tagesmütter/-väter sind herzlich eingeladen uns zu kontaktieren. Weitere Projekte hierzu sind in Planung. An dieser Stelle auch nochmal der Aufruf „Tagesmütter/-Väter gesucht“.

Intern werden derzeit die Richtlinien für die Kindertagespflege überarbeitet, um auch hier Anreize zu schaffen und den Beruf der Kindertagespflege attraktiver zu gestalten.

Hinsichtlich Veranstaltungen berichtet sie von der Schlittschuhbahn, die der Marketing- und Gewerbeverein mit großem persönlichen Einsatz geplant hat und aktuell durchführt. Sehr gut besucht war dort auch die Kinder- und Jugenddisco als städtische Veranstaltung. Jenseits einzelner Beschwerden wegen Lärm verlief alles friedlich und alle waren und sind mit viel Spaß dabei.

Die Bürgermeisterin weist auf den Frühlingsmarkt mit der Feier 50 Jahre Stadtrechte am ersten Mai-Weekende hin.

Das Hof- und Gassenfest wird am letzten Juniwochenende stattfinden, das Altstadtfest findet wie gewohnt statt, nur in reduziertem Umfang.

Die Veranstaltung „Vorzimmer meets Stadthaus“ wird am letzten Augustwochenende stattfinden.

Der Stadtverordnete Woschek berichtet als Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kultur und Soziales von den Verhandlungen und Ergebnissen der Ausschusssitzung am 17.12.2024.

4.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Für die CDU-Fraktion fragt der Stadtverordnete Ochs:

„1. Es heißt der Polizeiposten in Bruchköbel soll geschlossen werden. Das würde sich sicherlich nicht gut auf die Sicherheit auswirken. Welche Gründe werden dafür zugrunde gelegt und wo wird evtl. der nächste Polizeiposten eingerichtet.“

2. Wie sehen die Pläne des Magistrates aus um künftig Wohngebiete auszuweisen? Welche Gebiete wären in der näheren Planung?

3. In Schöneck wurde vergangene Woche einen von den Kreiswerken eine Anlage Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Dadurch sinken die Nitratwerte und das Trinkwasser wird weicher. Zudem kann die Förderkapazität erhöht werden. Ist eine solche Anlage für den Brunnen Roßdorf in Planung wenn ja in welchem Zeitraum können wir damit rechnen?“

Die Bürgermeisterin berichtet zur 1. Frage, dass mit der Einrichtung einer regionalen Ermittlungsgruppe (REG) in Hanau bereits seit über einem Jahr eine große Veränderung in der Struktur vorgenommen worden ist. Die Ermittlungsgruppen der Polizeistationen im Altkreis Hanau wurden zusammengelegt, was auch die Polizeiposten betroffen hat, da diese vorher als regionale Ermittlungsteams installiert waren. Mit der Änderung können die Mitarbeiter der Posten nun besser die Aufgaben eines Schutzmannes/Schutzfrau vor Ort wahrnehmen. Insofern wirkt sich das gut auf eine bessere Sicherheit vor Ort aus.

Die Landespolizei denkt über weitere Veränderungen in der Struktur nach. Dies kam zustande, weil die Posten und Erlensee und in Bruchköbel derzeit vorübergehend geschlossen sind. Möglich wäre z.B. ein mobiler Posten. Als Büro für die Schutzfrau vor Ort wurde bereits ein Raum im Stadthaus für feste Sprechzeiten angeboten. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtpolizei und der Schutzfrau vor Ort ist immer sehr gut: gemeinsame Sprechstunden, kurze Dienstwege. So kann sich eine gut ausgestattete und gut ausgebildete Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit der Landespolizei positiv auf das Sicherheitsempfinden auswirken.

Zur 2. Frage berichtet sie, dass die Gebiete im aktuellen RegFNP ersichtlich sind. Zum Entwurf für den neuen RegFNP wurde bereits unter TOP 3 berichtet. Gespräche mit Grundstückseigentümern werden immer wieder angestoßen.

Zur letzten Frage bezieht sich die Bürgermeisterin auf die Antwort der zuständigen Kreiswerke MKK: „Die Wasseraufbereitungsanlage in Schöneck/Oberdorfelden dient lediglich der notwendigen Reduzierung von Nitrat, nicht der Enthärtung des Rohwassers. Die Enthärtung ist ein Nebeneffekt und nicht Aufbereitungsziel dieser Anlage. Wir sind verpflichtet diese Maßnahme zu treffen, um die dort vorhandene Rohwassergewinnung weiterhin aufrechtzuerhalten. Ohne die Anlage müssten die Kreiswerke dort aufgrund des Nitratgehalts im Rohwasser die Eigengewinnung in naher Zukunft aufgeben. Das würde die Trinkwasserversorgung stark beeinträchtigen.

Das Aufbereitungsverfahren ist sehr kostenintensiv sowohl in seiner Investition als auch in seinem Betrieb, nicht zu vernachlässigen ist auch die höhere Entnahmemenge, um die Spülprozesse zu gewährleisten. Genehmigungstechnisch sind auch hier anspruchsvolle Wege zu gehen.

Im Raum Roßdorf haben wir keine trinkwasserrelevanten Grenzwertüberschreitungen im Rohwasser, sodass wir hier keine Veranlassung für eine Maßnahme sehen. Es ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll eine Osmoseanlage nur für die Wasserenthärtung zu bauen.

Solange das Wasser in Roßdorf weiterhin dieser hohen Qualität im Rohwasser entspricht, werden die Kreiswerke keine Anlage dieser Art in Betrieb nehmen müssen.

Eine positive Entwicklung ist allerdings der Ausbau des Netzes in Butterstadt. Der Ausbau wird in zwei Abschnitten erfolgen. Der erste in 2025 und der zweite in 2026.

Die Maßnahmen in 2025 umfassen neben der Vorbereitung der Pumpstation, alle Leitungen ausserorts. Dabei handelt es sich um Füll- und Falleitungen HB und Rohwasserleistungen für Brunnen. Der Baustart wird voraussichtlich im Mai sein. Die Ausschreibung 1. BA erfolgt in ca. drei Wochen. Die Maßnahmen in 2026 umfassen sämtliche Leitungen im Ort.“

TOP 5.	DS-21/2025	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Clean-Up-Day
--------	------------	--

Der Stadtverordnete Woschek stellt den Antrag und spricht in diesem Sinne.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel legt den offiziellen Tag der Stadt Bruchköbel zur Teilnahme an der Aktion „World Cleanup Day“ fest (offizieller Aktionstag der Vereinten Nationen ist der 20. September).
2. Zur Umsetzung der Aktion in Bruchköbel werden eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen angestrebt.
3. Weiterhin soll geprüft werden, wie das Aufgreifen der Thematik „Unsere Umwelt sauber halten“ im städtischen Alltag allgemein vorangetrieben und verstetigt werden kann.
4. Außerdem wird geprüft, wie die Stadt diejenigen Personen bzw. Gruppen unterstützen kann, die bereits ehrenamtlich Müll im Stadtgebiet aufsammeln (bspw. Vernetzungsangebote für Engagierte,

dezentrale Sammelstellen für eingesammelten Müll, Bereitstellung bzw. Verleih von Ausrüstung zur Müllsammlung etc.).

5. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung, welche weiteren Gefäße zur Müllentsorgung neben den vorhandenen Mülleimern (beispielsweise kleinere Aschenbecher) im Stadtgebiet eingesetzt werden können und an welchen Standorten.

TOP 6.	DS-22/2025	Antrag der BBB-Fraktion: Prüfauftrag Nutzungskonzept Fraktionshaus
--------	------------	---

Der Stadtverordnete Hormel stellt den Antrag und spricht in diesem Sinne. Der Stadtverordnete Ringel spricht grundsätzlich im Sinne des Antrags und möchte jedenfalls die Nutzung des Fraktionshauses durch die Fraktionen sichergestellt wissen. Der Stadtverordnete Woschek fragt, ob das Nutzungskonzept und der Verkauf alternativ zu sehen sind, was der Stadtverordnete Hormel bejaht.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt ein Nutzungskonzept für das Fraktionshaus zu entwickeln unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen:

1. Nutzung durch Vereine, Bruchköbeler Organisationen und Fraktionen
2. Darstellung aller Möglichkeiten zur Beendigung bestehender Mietverhältnisse bei kompletter Verlagerung in das Fraktionshaus
3. Ermittlung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und deren Kosten
4. Alternative Verkauf des Objektes

TOP 7.	DS-296/2024	Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung
--------	-------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage und erläutert die Hintergründe.

Abstimmung: bei 26 Ja-Stimmen (CDU, FDP, GRÜNE, SPD) und 3 (BBB) Enthaltungen beschlossen

Beschluss:

1. Die Stadt Bruchköbel bestätigt den Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014, welche zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit der Konsortialkreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Kreditbank AG und sowie weiteren Banken und Sparkassen als Kreditgeber anteilig abgegeben hat.
2. Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses wird die Bürgermeisterin ermächtigt und beauftragt, sämtliche hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben insbesondere die entsprechende Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

TOP 8.	DS-11/2025	Neue „Marktordnung Wochenmarkt“; Übertragung der Regelungskompetenz für weitere Märkte bzw. Anlass-Events von der Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat
--------	------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage „Wochenmarkt“ und der folgenden Vorlage „Frühlingsmarkt“.

Der Stadtverordnete Ringel beantragt die Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: einstimmig in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

TOP 9.	DS-20/2025	„Marktordnung Frühlingsmarkt“
--------	------------	-------------------------------

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die „Marktordnung Frühlingsmarkt“ wird beschlossen.

-siehe Anlage-

TOP 10.	DS-281/2024	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel
---------	-------------	---

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kultur und Soziales.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die in der Anlage befindliche Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel wird beschlossen.

- Anlage -

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 20:24 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die abrufbaren Erläuterungen zu den wesentlichen Zellen.

voraussichtlicher Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember 2024:

zuzüglich spezielle Geldanlagen:

zuzüglich vorfinanzierte Investitionen, für die noch bestehende Kreditermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen:

abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:

zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentlich-rechtliche Forderungen, Investitionszuweisungen:

abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen (u. a. abgerufene Investitionsfondsdarlehen), Mittelbindungen usw.:

bereinigter Liquiditätsbestand zum 31. Dezember 2024:

gebundene Liquidität:

nachrichtlich: (1) hiervon Liquidität, die zur Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt des Planungsjahres berücksichtigt ist:

nachrichtlich: (2) hiervon Liquidität, die zur Sondertilgung im Finanzhaushalt des Planungsjahres berücksichtigt ist:

ungebundene Liquidität des bereinigten Liquiditätsbestands, die zur Deckung einer Ausgleichslücke im Finanzhaushalt zur Verfügung steht:

zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt bei der laufenden Verwaltungstätigkeit des Planungsjahres berücksichtigt ist:

Somit bereinigte "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:

rechnerische/r Ausgleichslücke/Ausgleichsüberschuss im Finanzhaushalt des Planungsjahres:

kumulierte/r Ausgleichslücke/Ausgleichsüberschuss im Finanzhaushalt des Planungsjahres und der drei nachfolgenden Planungsjahre:

gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt bei der laufenden Verwaltungstätigkeit der drei nachfolgenden Planungsjahre berücksichtigt ist:

optional: Ergänzende Anmerkungen:

+11.656.952,11	Erläuterung
	Erläuterung
	Erläuterung
	Erläuterung
+1.555.600,00	Erläuterung
	Erläuterung
+13.212.552,11	Erläuterung

+9.046.203,94	Erläuterung
+254.000,00	Erläuterung
+0,00	Erläuterung

+4.166.348,17	Erläuterung
+1.593.990,00	Erläuterung
+5.760.338,17	Erläuterung

-3.537.300,00	Erläuterung
---------------	-------------

-6.641.500,00	Erläuterung
---------------	-------------

+1.284.800,00	Erläuterung
---------------	-------------

Kommune: Erstell am:

Für Haushalt: Erläuterung Erstell von:

Ausgleichslücke gedeckt	Erläuterung
Ausgleichslücke gedeckt	Erläuterung

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

Hinweis: Bitte befüllen Sie dieses Tabellenblatt vollständig. Die Eintragung "Bitte auswählen" ist nicht zulässig!
Bitte beachten Sie auch die in Spalten D bzw. F abrufbaren Erläuterungen zu den wesentlichen Zellen.

Wichtig! : Sofern Sie von der Auswahlmöglichkeit "Ja" in "Bitte auswählen" oder "Nein" wechseln, ist sicherzustellen, dass alle Eintragungen mithilfe der Entf-Taste in den Haupt- und Davon-Positionen gelöscht sind!

Besteht gebundene Liquidität ...

	... für die Inanspruchnahme von Rückstellungen?	Ja	
1.	Inanspruchnahme von Rückstellungen für	+2.762.900,00	Erläuterung
1.a.	zukünftige Belastungen aus dem HFAG	+2.762.900,00	Erläuterung
	davon im Planungsjahr 2025 berücksichtigt:	+1.478.100,00	Erläuterung
1.b.	Pension- und Beihilfen, Altersteilzeit		Erläuterung
			Erläuterung
1.c.	unterlassene Instandhaltungen		Erläuterung
1.d.	drohende Verpflichtungen insbesondere aus Bürgschaften und Gerichtsverfahren		Erläuterung
			Erläuterung
1.e.	sonstiges		Erläuterung
			Erläuterung

Kommentar	

	... für Sondertilgungen?	Nein	
2.	für Sondertilgungen	+0,00	Erläuterung
			Erläuterung
			Erläuterung
			Erläuterung
			Erläuterung
			Erläuterung

Kommentar	

	... für übertragene Haushaltsermächtigungen?	Ja	
3.	für übertragene Haushaltsermächtigungen	+4.708.927,89	Erläuterung

Kommentar	
------------------	--

3.a.	konsumtiv	+611.000,00	Erläuterung
3.b.	investiv	+4.097.927,89	Erläuterung

	... für Sonderposten?	Ja	
4.	für Sonderposten aus	+669.890,00	Erläuterung
4.a.	Abwassergebühren	+554.000,00	Erläuterung
	davon im Planungsjahr 2025 berücksichtigt:	+0,00	Erläuterung
4.b.	Abfallgebühren	+115.890,00	Erläuterung
	davon im Planungsjahr 2025 berücksichtigt:	+115.890,00	Erläuterung
4.c.	Frischwassergebühren		Erläuterung
			Erläuterung
4.d.	Schulumlage		Erläuterung
			Erläuterung
4.e.	sonstiges		Erläuterung
			Erläuterung

Kommentar	

	... zur Eigenfinanzierung von Investitionen?	Ja	
5.	zur Eigenfinanzierung von Investitionen	+770.200,00	Erläuterung
5.a.	Eigenfinanzierung von investiven Maßnahmen	+770.200,00	Erläuterung
	davon im Planungsjahr 2025 zur Auszahlung vorgesehen:	+254.000,00	Erläuterung

Kommentar	

	... für sonstige Zweckbindungen?	Ja	
6.	für sonstige Zweckbindungen	+134.286,05	Erläuterung
6.a.	Fundgelder		Erläuterung
6.b.	Treuhandposten		Erläuterung
6.b.	Stiftungsgelder		Erläuterung
6.c.	Stellplatzabgabe		Erläuterung
6.d.	Kauttionen	+2.998,00	Erläuterung
6.e.	sonstiges	+131.288,05	Erläuterung

Kommentar	
	Fehlbelegungsabgabe

Gesamtbetrag gebundene Liquidität:		+9.046.203,94	Erläuterung
---	--	----------------------	-------------



Ersterfassungsdatum: 21.01.2025
Aktenzeichen:
Antragsteller: FDP/GRÜNE/SPD

Fraktionen FDP/GRÜNE/SPD

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-21/2025	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	

Titel:

**Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
Clean-Up-Day**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel legt den offiziellen Tag der Stadt Bruchköbel zur Teilnahme an der Aktion „World Cleanup Day“ fest (offizieller Aktionstag der Vereinten Nationen ist der 20. September).
2. Zur Umsetzung der Aktion in Bruchköbel werden eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen angestrebt.
3. Weiterhin soll geprüft werden, wie das Aufgreifen der Thematik „Unsere Umwelt sauber halten“ im städtischen Alltag allgemein vorangetrieben und verstetigt werden kann.
4. Außerdem wird geprüft, wie die Stadt diejenigen Personen bzw. Gruppen unterstützen kann, die bereits ehrenamtlich Müll im Stadtgebiet aufsammeln (bspw. Vernetzungsangebote für Engagierte, dezentrale Sammelstellen für eingesammelten Müll, Bereitstellung bzw. Verleih von Ausrüstung zur Müllsammlung etc.).
5. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung, welche weiteren Gefäße zur Müllentsorgung neben den vorhandenen Mülleimern (beispielsweise kleinere Aschenbecher) im Stadtgebiet eingesetzt werden können und an welchen Standorten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlage(n):

1. Original-Antrag



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Uwe Ringel
Fraktionsvorsitzender (Bündnis 90/
Die Grünen)
Monika Pauly
Fraktionsvorsitzende (SPD)
Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende (FDP)

Bruchköbel, 21.01.2025

Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP - Clean-Up-Day

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und SPD stellen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 04.02.2025 folgenden gemeinsamen Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel legt den offiziellen Tag der Stadt Bruchköbel zur Teilnahme an der Aktion „World Cleanup Day“ fest (offizieller Aktionstag der Vereinten Nationen ist der 20. September).
2. Zur Umsetzung der Aktion in Bruchköbel werden eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen angestrebt.
3. Weiterhin soll geprüft werden, wie das Aufgreifen der Thematik „Unsere Umwelt sauber halten“ im städtischen Alltag allgemein vorangetrieben und verstetigt werden kann.
4. Außerdem wird geprüft, wie die Stadt diejenigen Personen bzw. Gruppen unterstützen kann, die bereits ehrenamtlich Müll im Stadtgebiet aufsammeln (bspw. Vernetzungsangebote für Engagierte, dezentrale Sammelstellen für eingesammelten Müll, Bereitstellung bzw. Verleih von Ausrüstung zur Müllsammelung etc.).
5. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung, welche weiteren Gefäße zur Müllentsorgung neben den vorhandenen Mülleimern (beispielsweise kleinere Aschenbecher) im Stadtgebiet eingesetzt werden können und an welchen Standorten.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ringel
Fraktionsvorsitzender (B90/Die Grünen)



Monika Pauly
Fraktionsvorsitzende (SPD)



Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende (FDP)



Ersterfassungsdatum: 20.01.2025

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-22/2025	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	

Titel:

**Antrag der BBB-Fraktion:
Prüfauftrag Nutzungskonzept Fraktionshaus**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt ein Nutzungskonzept für das Fraktionshaus zu entwickeln unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen:

1. Nutzung durch Vereine, Bruchköbeler Organisationen und Fraktionen
2. Darstellung aller Möglichkeiten zur Beendigung bestehender Mietverhältnisse bei kompletter Verlagerung in das Fraktionshaus
3. Ermittlung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und deren Kosten
4. Alternative Verkauf des Objektes

Begründung:

Nachdem in der letzten Stadtverordnetenversammlung der Magistrat beauftragt wurde, ein erweitertes Nutzungskonzept zum „Alten Rathaus“ zu entwickeln, ist es zwangsläufig folgerichtig, ein Nutzungskonzept für das „Fraktionshaus“ zu entwickeln. Diese städtische Immobilie war in der jüngsten Vergangenheit immer wieder reparaturbedürftig (bspw. defekte Wasserleitung und ausgefallene Heizung). Außerdem sind die Räume nicht barrierefrei und die Nutzung erfolgt nur an einzelnen Tagen im Jahr durch die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung. Zeitweise fanden hier auch Englisch Kurse statt. Hier stehen Räume im städtischen Eigentum zu einem hohen Anteil im Jahr ungenutzt zur Verfügung, während die Stadt andererseits in den letzten Jahren auffallend viele Räume rund um den Inneren Ring angemietet hat. Das Fraktionshaus liegt zwar nicht im Zentrumsmittelpunkt der Kernstadt, ist aber sowohl an den ÖPNV (Bushaltestelle Vogelsbergstraße) angebunden und alternativ in rund 10 Minuten vom Stadthaus aus fußläufig erreichbar.

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Erlenweg 19 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Stefanie Zorbach
Fraktionsvorsitzende

Erlenweg 19
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 75208
Mobil: 049 (0) 179 5466243
stefanie@anzos.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 20.01.2025

Antrag „Prüfauftrag Nutzungskonzept Fraktionshaus“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB-Fraktion stellt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. Februar 2025 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt ein Nutzungskonzept für das Fraktionshaus zu entwickeln unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen:

1. Nutzung durch Vereine, Bruchköbeler Organisationen und Fraktionen
2. Darstellung aller Möglichkeiten zur Beendigung bestehender Mietverhältnisse bei kompletter Verlagerung in das Fraktionshaus
3. Ermittlung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und deren Kosten
4. Alternative Verkauf des Objektes

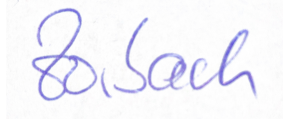
Begründung:

Nachdem in der letzten Stadtverordnetenversammlung der Magistrat beauftragt wurde, ein erweitertes Nutzungskonzept zum „Alten Rathaus“ zu entwickeln, ist es zwangsläufig

folgerichtig, ein Nutzungskonzept für das „Fraktionshaus“ zu entwickeln. Diese städtische Immobilie war in der jüngsten Vergangenheit immer wieder reparaturbedürftig (bspw. defekte Wasserleitung und ausgefallene Heizung). Außerdem sind die Räume nicht barrierefrei und die Nutzung erfolgt nur an einzelnen Tagen im Jahr durch die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung. Zeitweise fanden hier auch Englisch Kurse statt.

Hier stehen Räume im städtischen Eigentum zu einem hohen Anteil im Jahr ungenutzt zur Verfügung, während die Stadt andererseits in den letzten Jahren auffallend viele Räume rund um den Inneren Ring angemietet hat. Das Fraktionshaus liegt zwar nicht im Zentrumsmittelpunkt der Kernstadt, ist aber sowohl an den ÖPNV (Bushaltestelle Vogelsbergstraße) angebunden und alternativ in rund 10 Minuten vom Stadthaus aus fußläufig erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Zorbach
- Fraktionsvorsitzende -



Ersterfassungsdatum: 17.12.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller:

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-296/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.01.2025	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	

Titel:

Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bruchköbel bestätigt den Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014, welche zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit der Konsortialkreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Kreditbank AG und sowie weiteren Banken und Sparkassen als Kreditgeber anteilig abgegeben hat.
2. Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses wird die Bürgermeisterin ermächtigt und beauftragt, sämtliche hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben insbesondere die entsprechende Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel ist mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG (EAM KG) beteiligt. Die Rekommunalisierung der EAM KG wurde im Jahr 2013 über ein Darlehen mit einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren finanziert. EAM KG ist Kreditnehmer unter der entsprechenden Konsortialkreditvereinbarung mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG als Arrangeure sowie weiterer Banken und Sparkassen als Kreditgeber. Dieser Konsortialkredit wurde ursprünglich mit einem Darlehensbetrag von 617,5 Mio. € aufgenommen und konnte seitdem signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand 30. September 2024) planmäßig getilgt werden. Die kommunalen Anteilseigner der EAM KG haben ca. 80% des Konsortialkredits mit Bürgschaften besichert. Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Die Energiewende erfordert deutlich höhere Investitionen, um die Energieinfrastruktur in der Region auszubauen. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits 130 Mio. € investiert. Für 2024 plant die EAM KG aktuell Investitionen in Höhe von ca. 180 Mio. €. Zur Finanzierung der künftigen Investitionen benötigt die EAM KG ab 2025 Fremdkapital.

Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass die zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung unbesichert möglich sein sollte. Um eine Finanzierung zu attraktiven Konditionen zu erhalten und insbesondere auch Neubanken die Möglichkeiten einzuräumen, der EAM KG neue Darlehen einzuräumen, bedarf es einer vorbereitenden Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung. Wesentlicher Inhalt ist der Entfall der Sicherheiten (außer der kommunalen Bürgschaften) für die bisherigen Kreditgeber. Die Anpassung macht eine Rückbestätigung der erteilten kommunalen Bürgschaft mit dem anliegenden Muster (Anlage 1) notwendig. Eine Erweiterung des verbürgten Bürgschaftsvolumens erfolgt ausdrücklich nicht, der Konsortialkredit wird weiterhin planmäßig bis 2033 getilgt.

Für detaillierte Informationen und zur weiteren Beschlussbegründung wird auf das anliegende Informationsmemorandum (Anlage 2) verwiesen.

Anlage(n):

1. Rückbestätigung Stadt Bruchköbel Anlage 1
2. Infomemorandum_Langfristige Finanzierung Anlage 2
3. Infomemorandum_Langfristige Finanzierung Anlage 2a
4. Infomemorandum_Langfristige Finanzierung Anlage 2b
5. Infomemorandum_Langfristige Finanzierung Anlage 2c

**Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014
der Stadt Bruchköbel**

(nachfolgend die "Rückbestätigung")

An: **Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("Helaba")**

als Sicherheiten-Treuhänder für die Kreditgeber unter der Kreditvereinbarung (wie nachstehend definiert)

Die Stadt Bruchköbel

- nachfolgend der "**Bürge**" -

nimmt Bezug auf die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft vom 10.11.2014 (die "**Ausfallbürgschaft**"), welche der Bürge zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortial-Kreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer (der "**Kreditnehmer**") und Helaba, der Deutschen Kreditbank AG und der Landesbank Baden-Württemberg als Kreditgeber mit einem ursprünglichen Nominalbetrag von EUR 617.500.000,00 (wie von Zeit zu Zeit geändert und neugefasst, die "**Kreditvereinbarung**") anteilig abgegeben hat. Zum 30. September 2024 belief sich die Restvaluta (ohne Nebenkosten und Zinsen) des Darlehens unter der Kreditvereinbarung noch auf EUR 236.568.750,00.

Der Bürge hat davon Kenntnis genommen, dass alle Sicherheiten, die nach Maßgabe des Kreditvertrages von dem Kreditnehmer gestellt wurden, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zur Kreditvereinbarung vom 6. Dezember 2024 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") durch den Sicherheiten-Treuhänder aufschiebend bedingt auf, unter anderem, den Erhalt dieser Rückbestätigung freigegeben werden.

1. BESTÄTIGUNG DER BESTEHENDEN AUSFALLBÜRGSCHAFT

- (1) Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Freigabe der Sicherheiten (mit Ausnahme der Ausfallbürgschaften) durch den Sicherheiten-Treuhänder im Rahmen der Änderungsvereinbarung bestätigt der Bürge hiermit, dass die Ausfallbürgschaft weiterhin Bestand hat und zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer, die aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung (wie durch die Änderungsvereinbarung geändert) entstehen, dient. Der Bürge erklärt insoweit ausdrücklich seinen Verzicht auf etwaige Einwendungen gemäß § 776 BGB.
- (2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen und der Bestand der Ausfallbürgschaft von dieser Rückbestätigung unberührt.
- (3) Diese Rückbestätigung wird durch Unterzeichnung wirksam und besteht unabhängig der Rückbestätigung anderer Ausfallbürgschaften im Rahmen der Änderungsvereinbarung.

2. TEILNICHTIGKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft hiervon unberührt.

3. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Für diese Rückbestätigung gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Unterschrift des Bürgen

Für die Stadt Bruchköbel:

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Funktion/Amtsbezeichnung: _____

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Funktion/Amtsbezeichnung: _____

Ort, Datum: _____

INFORMATIONSMEMORANDUM

zur langfristigen Finanzierung der EAM-Gruppe

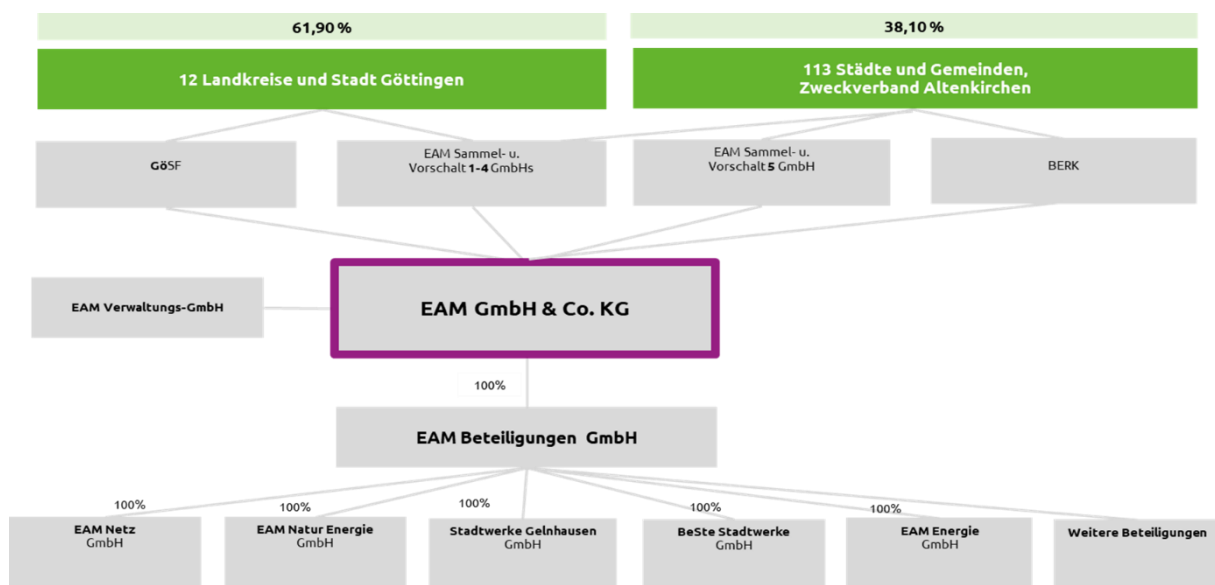
Dezember 2024



A. Hintergrund

I. Das Unternehmen und die Rekommunalisierung

Die 1929 gegründete EAM (ursprünglich firmierend als Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland) wurde, nachdem die kommunalen Gesellschafter (12 Landkreise und die Stadt Göttingen, nachfolgend „Altgesellschafter“) im Jahr 2002 einen Großteil ihrer Anteile an die E.ON veräußert hatten, 2005 in E.ON Mitte AG (nachfolgend „EMI“) umfirmiert. Im Jahr 2013 nutzten die kommunalen Altgesellschafter die Möglichkeit, sämtliche Anteile an der EMI von E.ON zurückzuerwerben und sodann EMI wieder in EAM umzubenennen. Im Jahr 2014 wurde der Kreis der kommunalen Eigentümer um 109 Städten und Gemeinden aus dem Netzgebiet der EAM (nachfolgend „Neugesellschafter“) erweitert. Damit erreichten die Altgesellschafter ihr von Anfang an erklärtes Ziel, weitere Städte und Gemeinden an der rekommunalisierten EAM teilhaben zu lassen. Nach Aufnahme weiterer Neugesellschafter in den Jahren 2015 und 2020 stellt sich die Eigentümerstruktur heute wie folgt dar:



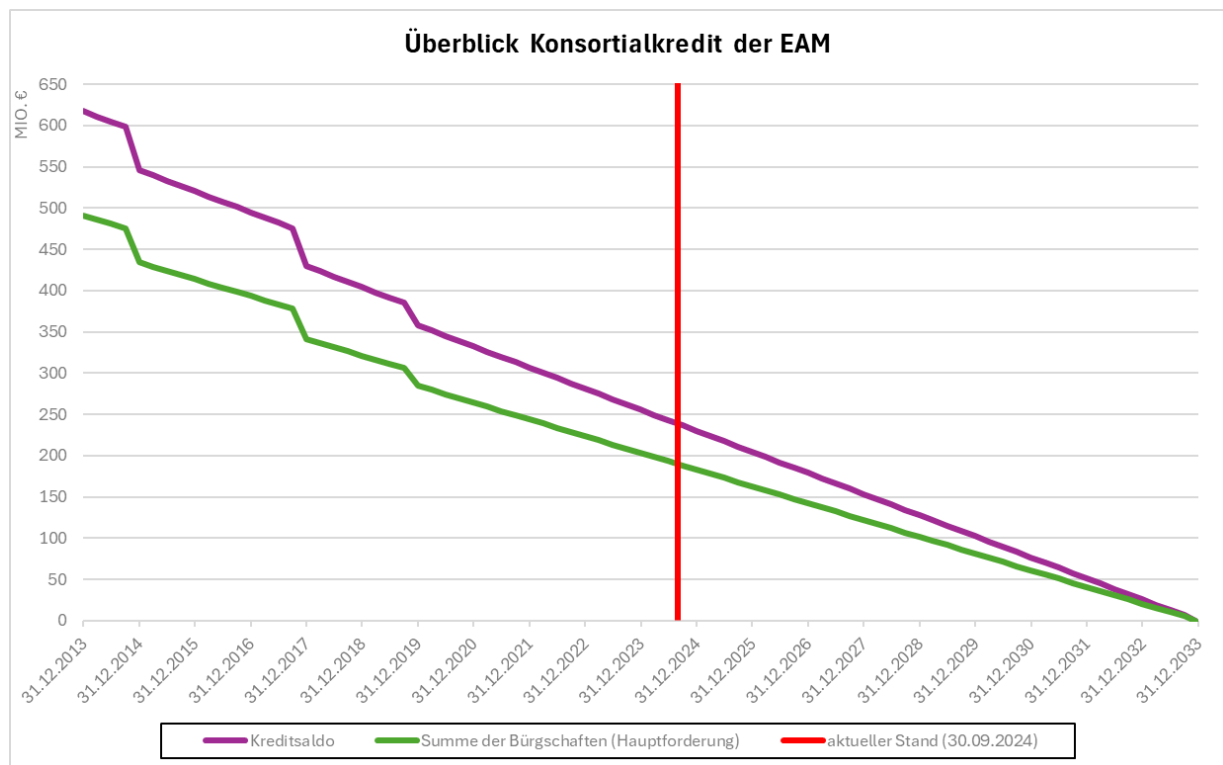
Nah, natürlich, nachhaltig: Die EAM ist der regionale Energiepartner für rund 1,4 Millionen Menschen in weiten Teilen Hessens, in Südniedersachsen sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Mit rund 50.000 Kilometern Strom- und Gasnetz sorgt die EAM für eine sichere Energieversorgung, entwickelt für ihre Kunden Zukunftslösungen und gestaltet partnerschaftlich die Energiewende in der Region. Weitere Informationen sind der [Webseite der EAM](#) zu entnehmen.

II. Finanzierung der Rekommunalisierung

Der in 2013 erfolgte Kauf der Aktien an der EMI wurde über einen Kredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren finanziert. Darlehensnehmer ist die EAM GmbH & Co. KG (EAM KG), Darlehensgeber sind die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG sowie weitere Banken und Sparkassen (detaillierte Liste der Kreditgeber siehe **Anlage 1**). Dieser Kredit wird nachfolgend als „Konsortialkredit“ bezeichnet und belief sich anfangs auf 617,5 Mio. €. Seit 2013 konnte er signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand: 30. September 2024) getilgt werden.

Zur Besicherung des Konsortialkredits wurden - neben weiteren Sicherheiten, wie die Verpfändung der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH - durch die Alt- und Neugesellschafter Bürgschaften in Höhe von ca. 80% des Kreditbetrages gestellt (Bürgenliste mit verbürgtem Anteil siehe **Anlage 2**). Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Der Verlauf des Konsortialkredits und der zugehörigen Bürgschaften ist nachfolgend abgebildet:



Für die Bürgschaften steht den Alt- und Neugesellschaftern eine jährliche Avalprovision von 0,5 % des jeweils verbürgten, noch nicht getilgten Betrages, zu.

Plangemäß wird der Konsortialkredit bis zum Ende des Jahres 2033 vollständig zurückgezahlt. Mit der vollständigen Tilgung entfallen die kommunalen Bürgschaften und die Avalprovisionen.

Hinweis & Exkurs: Die Neugesellschafter haben zur Beteiligung an der EAM in den Jahren 2014 und 2015 einen weiteren Kredit auf Ebene der jetzigen EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (SVSG 5) aufgenommen und hierfür weitere kommunale Ausfallbürgschaften gestellt. Diese Finanzierung und die entsprechenden Bürgschaften sind nicht Gegenstand der vorliegenden Befassung.

B. Aktuelle Situation

I. **Zunehmender Finanzbedarf der EAM-Gruppe und neuer Investitionskredit**

Hohe Investitionen zur Umsetzung der Energiewende gekoppelt mit dem Wachstum im Wettbewerbsgeschäft (Diversifizierung) führen zu einem zunehmenden Kapitalbedarf. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits ca. 130 Mio. € investiert. Für 2024 sind aktuell Investitionen von ca. 180 Mio. € geplant. Die Planung bis 2028 zeigt einen Fremdfinanzierungsbedarf von rund 390 Mio. € für Investitionen. Über die Laufzeit des bestehenden Konsortialkredits bis 2033 steigt der externe Kapitalbedarf planerisch auf insgesamt 930 Mio. €, wodurch eine weitere Fremdkapitalaufnahme erforderlich wird (Investitionskredit).

- Für die EAM Netz GmbH wird zukünftig ein hoher Kapitalbedarf für Investitionen insbesondere im Stromnetz erwartet. Ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung ist die Umsetzung der Energiewende. Das im Klimaschutzgesetz festgelegte Ziel einer Treibhausgasreduzierung um 65 % bis 2030 bzw. um 88 % bis zum Jahr 2040 gegenüber 1990 machen einen deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eine Defossilisierung im Verkehrs-, Industrie- und Wärmesektor erforderlich. Für die EAM Netz GmbH bedeutet dies eine starke Ausweitung der installierten Leistung von dezentralen Erzeugungsanlagen und auf der Bezugsseite ein massiver Anstieg von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen in ihrem Netzgebiet. Bis 2045 wird im Bereich Photovoltaik von einem Anstieg um den Faktor 5 - 6 ausgegangen (derzeit ca. 1.260 MW installierte PV-Leistung, Anstieg auf > 6.000 MW), im Bereich Windkraft um den Faktor 5 (derzeit ca. 860 MW installierte Leistung, Anstieg auf > 4.000 MW). Zudem wird der Leistungsbedarf für private und öffentliche Ladepunkte sowie für Wärmepumpen weiter sehr stark wachsen. Um die Leistungsanforderungen und die damit einhergehenden steigenden Komplexität zur Umsetzung der Energiewende bewältigen zu können, werden erhebliche Investitionen in den Ausbau der Stromnetze, aber auch in deren Digitalisierung und Automatisierung notwendig.
- Die EAM Natur Energie GmbH rechnet ebenfalls mit einem deutlich steigenden Kapitalbedarf für die beabsichtigten Investitionen. Ursächlich hierfür ist der klare strategische Fokus der EAM-Gruppe auf den Ausbau des Wettbewerbsgeschäfts. Als Beispiele sind hier das Thema Energiewendepartner für Kommunen sowie Investitionen in Erneuerbare Energien wie PV-Freiflächenanlagen und Windparks zu nennen.
- Ein weiterer Treiber für einen höheren Kapitalbedarf sind Inflationseffekte, Fachkräftemangel und allgemeine Ressourcenknappheit, die für steigende Preise für Material und Dienstleistungen bei den Investitionen sorgt.

II. Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung

Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass nach derzeitiger Rückmeldung aus dem Bankenmarkt eine zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung (Investitionskredit) unbesichert in Aussicht gestellt wurde. Weitere kommunale Ausfallbürgschaften müssten dafür nicht gestellt werden.

Potenzielle Kreditgeber verlangen jedoch die Freigabe der dinglichen Sicherheiten für den Konsortialkredit, die neben den Bürgschaften bestehen. Hintergrund ist, dass in einem Sicherungsfall das Vermögen der EAM dann nicht nur den Kreditgebern des Konsortialkredits, sondern auch den neuen Kreditgebern des Investitionskredits, zur Verfügung steht. Daher ist es erforderlich, dass die Kreditgeber des Konsortialkredits diese Sicherheiten freigeben und der Konsortialkreditvertrag entsprechend angepasst wird - wozu wegen der hohen Bonität und der bereits erfolgten Tilgungen Seitens der Konsortialbanken auch Bereitschaft besteht. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verpfändung der Anteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH sowie die Abtretung von Versicherungsansprüchen und Verpfändung aller Bankkonten der EAM KG.

III. Rückbestätigung zum Fortbestand der kommunalen Bürgschaftserklärungen

Wirtschaftlich ändert sich das Risiko des Ausfallbürgen durch die isolierte Freigabe der Sicherheiten zunächst nicht. Er wird allenfalls dann in Anspruch genommen, wenn das gesamte Gesellschaftsvermögen der EAM zur Befriedigung der Gläubiger nicht mehr ausreicht. Dabei ist unerheblich, ob weitere Sicherheiten an dem Gesellschaftsvermögen eingeräumt sind. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird durch den Wegfall der Sicherheiten wirtschaftlich also nicht unmittelbar erhöht. Als Reflex der Freigabe der Sicherheiten wird die EAM KG allerdings in die Lage versetzt, Investitionskredite aufzunehmen.

Dann stünde das vorrangig zu verwertende Vermögen der EAM auch weiteren Gläubigern (Banken) zur Verfügung, wodurch das Risiko einer Inanspruchnahme der Bürgen abstrakt steigt.

Daher ist gesetzlich eine Bestätigung des Bürgen erforderlich, seine Bürgschaft auch nach Aufgabe der weiteren Sicherheiten aufrechtzuerhalten.

Auf Grund der sehr guten Bonität der EAM-Gruppe ist der Fall einer Inanspruchnahme der Bürgen als äußerst theoretisch zu betrachten. Zudem hat sich das Bürgschaftsvolumen seit 2013 bereits um über 60% von 494 Mio. € auf 188 Mio. € reduziert.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 wurden die kommunalen Anteilseigner und Bürgen bereits über die absehbare Notwendigkeit informiert. Nach rechtlicher Einschätzung der Kanzlei Becker Büttner Held (bbh) ist für die genannte Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften eine Zustimmung der kommunalen Gremien und eine Anzeige bzw. eine Genehmigung der jeweiligen Kommunalaufsicht erforderlich. Weitere Details zur Rechtslage in den jeweiligen Bundesländern können der **Anlage 3** „Kommunalrechtliche Bewertung“ entnommen werden.

Eine Rückbestätigung der Bürgschaften hat keine Auswirkung auf die Avalprovision. Diese entsteht unverändert in Höhe von 0,5 % p.a. des verbürgten, noch nicht getilgten Betrags. Dieses Vorgehen wurde durch die Kanzlei Clifford Chance beihilferechtlich geprüft. Die Marktüblichkeit der Avalprovision wurde aktuell durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC bestätigt.


Die Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung wird erst nach Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften wirksam. Erst danach ist der Abschluss des Investitionskredites zu wirtschaftlich günstigen Konditionen für das planmäßige Wachstum der EAM-Gruppe mit entsprechendem Vermögensaufbau jedes Anteilseigners möglich. Andernfalls können Investitionen in die Energiewende, d.h. in die Infrastruktur insbesondere im Stromnetz zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und in die Erneuerbare Energieerzeugung, nicht oder nicht in dem geplanten Umfang erfolgen. Die Erwartung der Kreditgeber und der EAM ist, dass die Anteilseigner und Bürgen die geplanten Investitionen der EAM in die Energiewende mittragen und mit Rückbestätigung ihrer Bürgschaft unterstützen.

C. Zeitplan und Ausblick

Die Vertreter der Anteilseigner in den EAM-Gremien haben im Jahresverlauf intensiv die langfristige Finanzierung der EAM-Gruppe mit der EAM-Geschäftsführung sowie den weiteren internen und externen Experten diskutiert. Hierfür fanden im Jahresverlauf neben der regulären Frühjahrs- und Herbstsitzung zwei außerordentliche Sitzungen des Bilanz- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der EAM (BiFi) am 11. Juni und 23. August 2024 statt. Der BiFi empfahl dort dem Aufsichtsrat der EAM den von der EAM-Geschäftsführung beschrittenen Weg vollumfänglich zuzustimmen und sie zu beauftragen, die Konsortialkreditvereinbarung hierfür vorbereitend anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats der EAM (vorbereitet durch den Konsortialausschuss) wurde am 12. September 2024 einstimmig gefasst.

Im Nachgang wurde die angepasste Konsortialkreditvereinbarung - unter dem Vorbehalt der Rückbestätigungen der Bürgschaften - rechtsverbindlich unterzeichnet. Im Oktober und November 2024 erfolgte die Information der kommunalen Aufsichtsbehörden. In der ordentlichen BiFi-Sitzung am 14. November 2024 und in den Regionalversammlungen der Neugesellschafter Ende November 2024 wurden die Mitglieder jeweils über den aktuellen Stand informiert.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:



Anfang Dez. 2024	Kommunale Bürger erhalten das Informationspaket mit den notwendigen Unterlagen für die Rückbestätigung ihrer Bürgerschaft
Bis Ende Q 1 / 2025	Beschlussfassung und Anzeige / Genehmigung der Kommunalaufsicht
Im Anschluss	Rücksendung der Rückbestätigung der Bürgerschaft und kommunaler Bestätigung durch kommunale Bürger
Q 2 / 2025	Offizielle Ansprache des Bankenmarkts für den Investitionskredit
Vsl. Q 3 / 2025	Zustimmung von BiFi, Konsortialausschuss und Aufsichtsrat der EAM zum Abschluss des Investitionskredits

Anlagen:

Anlage 1 - Liste der Kreditgeber des Konsortialkredits

Anlage 2 - Bürgerliste mit verbürgtem Anteil

Anlage 3 - Kommunalrechtliche Bewertung der Kanzlei Becker, Büttner, Held (bbh)

Anlage 3: Kommunalrechtliche Bewertung

A. Zusammenfassung

Die mittelbar an der EAM beteiligten Kommunen haben zur Absicherung des Konsortialkredites gegenüber jedem Konsortialkreditgeber eine Ausfallbürgschaft übernommen. Eine Rückbestätigung dieser Ausfallbürgschaften bei Freigabe von Sicherheiten durch die Konsortialkreditgeber ist nach allen einschlägigen Landesgesetzen kommunalrechtlich zulässig. Es bedarf hierzu jeweils eines kommunalen Ratsbeschlusses aller an der EAM mittelbar beteiligten Kommunen. Die Ratsbeschlüsse sind in NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, in den übrigen Bundesländern ist eine Genehmigung einzuholen.

B. Rückbestätigung

Im Folgenden wird für die Rückbestätigung der Bürgschaft der Begriff der „**Übernahme**“ verwendet. Hintergrund ist, dass für die Rückbestätigung die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für die ursprüngliche Übernahme der Bürgschaft. So kann am Wortlaut „Übernahme“ der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften festgehalten werden.

C. Rechtliche Ausführungen je nach Bundesland

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für eine zulässige Bürgschaftsübernahme in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie Thüringen die relevanten Rechtsgrundlagen der jeweiligen Gemeindeordnungen geprüft. Im Einzelnen wird untersucht,

- ob die Übernahme (Rückbestätigung) der Bürgschaft kommunalrechtlich zulässig ist;
- ob für die Übernahme einer Bürgschaft ein Ratsbeschluss erforderlich ist;
- ob eine Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

I. Nordrhein-Westfalen

- Nach § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Im Folgenden „**GO NRW**“) darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Kommune soll ein Risiko nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Übernahme hat. Vorliegend handelt es sich um eine Übernahme einer Bürgschaft „für Dritte“. Die Bürgschaft soll gerade nicht



einen Kredit der Kommune, sondern einen Kredit der EAM KG absichern. Die Bürgschaft wird übernommen, um der EAM KG eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung zu ermöglichen. Bei der Energieversorgung liegt aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 107 a Abs. 1 GO NRW ein öffentlicher Zweck vor. Insbesondere der Netzbetrieb und somit auch zu finanzierende Investitionen in den Netzbetrieb als Teil der Energieversorgung gehört zu den originären Aufgaben der Daseinsvorsorge und stellt damit eine kommunale Aufgabe dar. Ein Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune („ihre Aufgaben“) wird dadurch hergestellt, dass eine Beteiligung nur im Verhältnis der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kommune möglich ist. Dies korrespondiert mit der Vorgabe, dass bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Kommune neben anderen Kommunen beteiligt ist, zu beachten ist, dass die Bürgschaft in der Regel entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist. In diesem Fall wird die Bürgschaft nur anteilig entsprechend der Beteiligungsquote der jeweiligen Kommune übernommen. Da die Bürgschaft zu wählen ist, die das geringste Risiko darstellt, wurde eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft gewählt. An dieser wird vorliegend festgehalten.

- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines **Beschlusses** des Gemeinderats (§§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. q, 87 Abs. 2 GO NRW).
- Dieser Beschluss ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde **spätestens einen Monat** vor der rechtsverbindlichen Übernahme schriftlich **anzuzeigen**.

II. Niedersachsen

- In Niedersachsen darf die Kommune ebenfalls gem. § 121 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden „**NKomVG**“) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernehmen. Hierbei kann auf obige Ausführungen unter Ziffer I verwiesen werden.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).
- Nach § 121 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist für die Entscheidung über die Aufnahme einer Bürgschaft eine **Genehmigung** der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig.

III. Hessen

- Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (im Folgenden „HessGO“) darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 104 HessGO sieht vor, dass die Kommune grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernehmen soll. Selbstschuldnerische Bürgschaften müssen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Soweit modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, sind die der Verwaltungsvorschrift beigefügten Musterbürgschaften anzuwenden. Dieser Verpflichtung kamen die Kommunen mit der Wahl der Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft nach. An dieser wird vorliegend in Form einer Rückbestätigung festgehalten.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung (vgl. § 51 Nr. 15 HessGO).
- Bürgschaften bedürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. In Anbetracht der Kredithöhe und der Übernahme der jeweiligen Bürgschaften liegen Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht vor. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeindevertretung. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

IV. Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 104 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Landesrecht Rheinland-Pfalz (im Folgenden „GO RhPf“).
- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines **Beschlusses** des Gemeinderats (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GO RhPf).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind vorliegend nicht festzustellen, hier kann auf obige Ausführungen verwiesen werden. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeinderat. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

V. Thüringen

- In Thüringen darf die Kommune Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 64 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (im Folgenden „**ThürKO**“). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass diese nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 ThürKO übernommen werden dürfen. Dies sind Unternehmen, deren öffentlicher Zweck entfallen ist. Ein solcher Fall liegt nicht vor.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung, da wie oben bereits dargestellt, ein Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht angenommen werden kann (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der **Genehmigung** durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, eine solche ist aufgrund obiger Ausführung nicht anzunehmen. Für den Beschluss zur Übernahme einer kommunalen Bürgschaft wird eine Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt.



Ersterfassungsdatum: 08.01.2025

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Waag

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-11/2025
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.01.2025	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	8.
Haupt - und Finanzausschuss	29.04.2025	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	13.05.2025	

Titel:

**Neue „Marktordnung Wochenmarkt“;
Übertragung der Regelungskompetenz für weitere Märkte bzw. Anlass-Events von der
Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat**

Beschlussvorschlag:

1. Die neue „Marktordnung Wochenmarkt“ wird beschlossen.
-siehe Anhang-
2. Festsetzungs- und Regelungsermächtigung für weitere Märkte bzw. Anlass-Events außerhalb des Wochenmarktes:
 - (a) Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat weitere Marktveranstaltungen bzw. Anlass-Events im Sinne des folgenden Absatzes, deren jeweilige behördliche Festsetzungen bzw. Markt-/Eventordnungen und zugehörige Gebührenverzeichnisse ggf. jährlich aktualisiert mit Beschluss festzulegen.
 - (b) Als weitere Marktveranstaltungen bzw. Anlass-Events sind insbesondere, aber nicht abschließend, vorgesehen:
 - Frühlingmarkt „Bruchköbel blüht“
 - Hof- und Gassenfest
 - Weihnachtsmarkt
 - Eventfolge „Sommer auf dem Freien Platz“ / Event „Französischer Sommer“
 - Event Open-Air-Kino
 - Event „Stadtdinner“

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2023 wurde der Magistrat beauftragt, zur Sicherung und für den Fortbestand des Bruchköbeler Wochenmarktes die Marktordnung für den Bruchköbeler Wochenmarkt und die Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel an die aktuelle Zeit anzupassen. Hierzu hat am 30.06.2023 ein Informationstreffen mit den Bruchköbeler Marktbeschickern stattgefunden. Ein erster

Entwurf einer neuen Marktordnung wurde im Anschluss erarbeitet und dem Magistrat als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Er orientiert sich zu großen Teilen an der Marktordnung der Stadt Hanau, geht jedoch auch auf die individuellen Bedürfnisse sowie die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Bruchköbel ein.

In der Folge war der Magistrat im Jahre 2024 mit einem weiter überarbeiteten Entwurf befasst. Nunmehr steht die Beschlussfassung hierzu an.

Ergänzt wurde im vorliegenden Entwurf eine Regelungskompetenzübertragung von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 HGO hinsichtlich Festsetzung und Regelung weiterer Märkte und Event-Anlässe, wie z.B. der Frühlingsmarkt, das Stadtdinner und nicht zuletzt der Weihnachtsmarkt. Dieses Verfahren trägt nicht nur der Rückführung der Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH in die Verwaltung Rechnung, sondern ist wegen allfälligen aktualisierten Anforderungen an die Projekte nicht optimal in einer jeweiligen, ggf. stetig aktualisierungsbedürftigen Einzelsatzung zu regeln.

Wesentlich Änderungen und Neuerungen in der neuen Marktordnung sind wie folgt aufgeführt (siehe im Übrigen die Synopse in der Anlage):

§ 1 (2) eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, abweichende Marktplätze zu beschließen. Siehe für den Festplatz auch die Anlage Planzeichnung.

§ 2 listet auch einen Genussmarkt als weitere Marktveranstaltung auf.

Zu beachten sind hierbei die engen Vorgaben der Gewerbeordnung, welche für Wochenmärkte gem. § 67 (1) GewO das Anbieten von alkoholischen Getränken nicht gestattet, es sei denn, diese stammen aus selbstgewonnenen Erzeugnissen.

§ 6 (3) ermöglicht es, auch zeitlich befristete Erlaubnisse oder Tageserlaubnisse zu erteilen.

§ 8 (2) regelt u.a. den Einsatz von Kabelmatten.

Eine überarbeitete Gebührenordnung für den Wochenmarkt wird zu gegebener Zeit vorgelegt, da aktuell keine Änderungen notwendig sind. Die „Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel (Marktgebührenordnung)“, zuletzt geändert am 07.01.2013, besteht demnach bis auf Weiteres fort.

In der gesondert durch den Magistrat zu verhandelnden DS-11/2025 wird für den Frühlingsmarkt die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags vorgeschlagen. Diese Vorlage ist u.a. notwendig zur Wahrung von Fristen zur Anhörung bei Behörden und Verbänden. Sie ist jedoch inhaltlich unabhängig von der entsprechenden behördlichen Festsetzung bzw. Marktordnung bzw. Gebührenverzeichnis. Eine konkrete behördliche Festsetzung bzw. Marktordnung mit Gebührenverzeichnis für den Frühlingsmarkt wird nach der Stadtverordnetenversammlung am 04.02.2025 im Magistrat vorgelegt.

Ebenso werden jeweils zeitnah für die weiteren Veranstaltungen im Jahresverlauf weitere behördliche Festsetzungen bzw. Marktordnungen und entsprechende Gebührenverzeichnisse im Magistrat vorgelegt.

Anlage(n):

1. 2025 01 neue Marktordnung Wochenmarkt - Festlegung weiterer Märkte und Anlass-Events Stand Vorlage
2. 2025 01 Marktordnung alt neu Synopse Stand Vorlage
3. Gebührenordnung bestehend
4. Marktordnung Bruchköbel alt
5. Layout1

Marktordnung Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 5, 51 und 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93) der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), der §§ 67, 69 u. 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am _____ die nachstehende Satzung „Marktordnung Wochenmarkt; Festlegung weiterer Märkte bzw. Anlass-Events“ beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Bruchköbel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz -mit Ausnahme der Bereiche rund um den Brunnen und des Kastanienbaums- und die Hepplergasse bis Einmündung Heeggraben sowie bei Bedarf der Heeggraben von Hepplergasse bis Hauptstraße festgesetzt (siehe Planzeichnung im Anhang). Alternativ kann der Stadtplatz als Marktbereich genutzt werden. Weitere abweichende Marktplätze können vom Magistrat beschlossen werden.
- (3) Im Umkreis von 100 m des festgelegten Marktplatzes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zwecks Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Wochenmarktes als Marktplatz.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 2

Märkte

In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten

- (1) Wochenmarkt
- (2) Optional Genuss-/Abendmärkte

§ 3

Markttag und Marktzeiten

- (1) Wochenmarkttag ist der Freitag. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am Tag zuvor statt; ein Genussmarkt fällt dann aus.
- (2) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind freitags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Der sich daran optional anschließende Genuss-/Abendmarkt kann freitags bis 20:00 Uhr stattfinden. Hiervon abweichende Öffnungszeiten können vom Magistrat bestimmt werden.

- (3) Der Abbau und die Räumung des Wochenmarktes durch die Marktbesucher hat spätestens bis 15:00 Uhr zu erfolgen.
Die Räumung des Abend-/Genussmarktes hat spätestens bis 21:00 Uhr zu erfolgen.

§ 4

Marktbeschickung

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände darf frühestens um 06:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen einschließlich evtl. Anhänger geräumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbesucherinnen und Wochenmarktbesucher können jeweils vom Magistrat (Ordnungsbehörde) bestimmt werden.

§ 5

Rahmen des Warenangebotes

Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 der Gewerbeordnung

- (1) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, es sei denn, diese stammen aus selbstgewonnenen Erzeugnissen,
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (4) Bei dem Verkauf artengeschützter Pflanzen und Pilze sind Herkunftsnachweis bzw. Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.
- (5) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zulassen.

§ 6

Standplätze, Marktzulassung, Marktausschluss

- (1) Zugelassen zum Wochenmarkt kann jedermann werden, der Waren im Sinne des § 5 anbietet.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Stadt erteilt Zulassungen auf Antrag für
 - a) einzelne Tage (Tageserlaubnis)
 - b) einen bestimmten Zeitraum
 - c) auf DauerDie Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zulassung und die Zuweisung der Marktstände erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Es ist nicht zulässig, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder Dritten zu überlassen.

- (6) Die Zulassung zum Markt kann aus sachlichen Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall kann eine Bewerberin/ein Bewerber in eine Warteliste aufgenommen werden.
- (7) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,
 - c) die zugelassene Markthändlerin/der zugelassene Markthändler wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,
 - d) die fälligen Marktgebühren nicht gezahlt werden,
 - e) gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.

§ 7

Firmenschilder

- (1) Die Markthändlerinnen/Markthändler haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändlerinnen/Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1 genannten Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Markthändlerin/des Markthändlers in Verbindung steht.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Auf dem Boden liegende Kabel sind mit geeigneten Einrichtungen (Kabelmatten) zu sichern.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass es nicht zu einer Beschädigung der Marktoberfläche kommt.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes verboten.

§ 9

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Abfälle und verdorbene Lebensmittel dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird.

- (2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.

§ 10

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
- a) Betteln und Hausieren,
 - b) Hunde oder andere Tiere frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.
 - c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.
 - d) Das Verteilen von politischen Werbeschriften und Flugblättern sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände sowie der Einsatz von Megafonen oder sonstigen Lautsprecheranlagen.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Markthändlerinnen/Markthändler sowie Besucherinnen/Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der **einschlägigen** Hygieneverordnungen sowie des Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jede Markthändlerin/jeder Markthändler hat sich so zu verhalten und auf den Zustand seiner Sachen zu achten, dass es nicht zu Schädigungen, Gefährdungen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Behinderungen oder Belästigungen kommt.
- (3) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (4) **Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, auf vermeidbare Einweg-Kunststoffprodukte zu verzichten.**

§ 12

Ausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (2) Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
- a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktgebiet zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwahrt wurden,

- c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um unbestimmte Aufträge auszuführen.

§ 13

Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzerinnen und Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte.
- (3) Die Marktbeschicker und Marktbeschickerinnen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer eigenen Pflichten sowie aus der Vernachlässigung der Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 14

Gebühren

Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (4) Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Bruchköbel (Marktordnung)“ vom 08.05.1984 außer Kraft.

Markordnung alt		Kommentar zur Änderung	Entwurf Markordnung Neu (Stand HFA 29.4.2025)	
§ 1 (2)	Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz und die Heppnergasse bis Einmündung Heeggraben und der Heeggraben von Heppnergasse bis Hauptstraße festgesetzt.	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.	§ 1 (2)	Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz -mit Ausnahme der Bereiche rund um den Brunnen und des Kastanienbaums- und die Heppnergasse bis Einmündung Heeggraben sowie bei Bedarf der Heeggraben von Heppnergasse bis Hauptstraße festgesetzt (siehe Planzeichnung im Anhang). Alternativ kann der Stadtplatz als Marktbereich genutzt werden. Weitere abweichende Marktplätze können vom Magistrat beschlossen werden.
§ 2	In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten a) Wochenmarkt b) c)	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten., insb. die mit Option für einen Genuss-/Abendmarkt	§ 2	In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten (1) Wochenmarkt (2) Optional Genuss-/Abendmärkte
§ 3 (1)	Der Wochenmarkt wird jedem Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr abgehalten. Der Magistrat wird ermächtigt, die Marktzeiten zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr je nach Bedarf festzulegen.	§ 3 (1) neu setzt Freitag als Wochenmarkttag fest, die Öffnungszeiten werden der tatsächlichen Übung angepasst.	§ 3 (2)	Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind freitags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Der sich daran optional anschließende Genuss-/Abendmarkt kann freitags bis 20:00 Uhr stattfinden. Hiervon abweichende Öffnungszeiten können vom Magistrat bestimmt werden.
§ 4 (1)	Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände darf erst um 6.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden. Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbesucher werden jeweils vom Magistrat - Ordnungsamt- bestimmt	Weitgehend gleichlautende Übernahme der bewährten Altregelung.	§ 4 (1), (2)	(1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände darf frühestens um 06:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Früher oder später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden. (2) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen einschließlich evtl. Anhänger geräumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbesucherinnen und Wochenmarktbesucher können jeweils vom Magistrat (Ordnungsbehörde) bestimmt werden.
§ 5	(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind: a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;	Gegenstände des Wochenmarktes gem. textl. Vorgaben der GewO.	§ 5	Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 der Gewerbeordnung (1) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholi-

	<p>b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;</p> <p>c) Frische Lebensmittel aller Art.</p> <p>(2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden.</p> <p>(3) Wer im Rahmen der rohen Naturerzeugnisse vollkommen geschützte Pflanzenarten oder teilweise geschützte Pflanzenarten, ferner Schmuckreisig im Sinne der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen gem. dem Hess. Naturschutzgesetz – HENatG in der Fassung vom 19.09.1980 (GVBl. 1980 I S. 309, II 881-17) zum Verkauf bringt, hat sich über ihre Herkunft bzw. rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.</p> <p>Als Ausweis gilt:</p> <p>a) für den Erzeuger eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betrieb anbaut und welche Bäume und Sträucher und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,</p> <p>b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen und des Schmuckreisigs.</p>			<p>scher Getränke, es sei denn, diese stammen aus selbstgewonnenen Erzeugnissen,</p> <p>(2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,</p> <p>(3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</p> <p>(4) Bei dem Verkauf artengeschützter Pflanzen und Pilze sind Herkunftsnachweis bzw. Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.</p> <p>(5) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zulassen.</p> <p>Hinweis: eine Legaldefinition „des größeren Viehs“ im Sinne des Absatz 3 dieser Satzung existiert auch in § 67 GewO nicht, in dem die Marktart Wochenmarkt abgegrenzt wird. Sprachlich, im Handelsbrauch und zu allem Überfluss z.T. noch regional unterschiedlich wird nicht nur das Groß- vom Kleinvieh getrennt, sondern auch noch „Mittelvieh“ unterschieden:</p> <p>Großvieh: Rinder, Pferde</p> <p>Mittelvieh: Schwein, Schaf und Ziege</p> <p>Kleinvieh: Geflügel, Kaninchen</p>
§ 6 (2)	Auf Wochenmärkten werden nur Tagesplätze vergeben.	Neuregelung eröffnet größeren Spielraum	§ 6 (3)	<p>Die Stadt erteilt Zulassungen auf Antrag für</p> <p>a) einzelne Tage (Tageserlaubnis)</p> <p>b) einen bestimmten Zeitraum</p> <p>c) auf Dauer</p> <p>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.</p>
		Konkretisierte Vorgabe von Ausschluss-/Widerrufsgründen	§ 6 (6) u. (7)	(6) Die Zulassung zum Markt kann aus sachlichen Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende

				<p>Platz nicht ausreicht. In diesem Fall kann eine Bewerberin/ein Bewerber in eine Warteliste aufgenommen werden.</p> <p>(7) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,</p> <p>b) das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,</p> <p>c) die zugelassene Markthändlerin/der zugelassene Markthändler wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,</p> <p>d) die fälligen Marktgebühren nicht gezahlt werden,</p> <p>e) gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.</p>
§ 7	An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 15 x 20 cm haben muss, Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar, für jedermann lesbar anzubringen.	Anpassung an heute gängige Anforderungen, siehe z.B. Stadt Hanau.	§ 7 (1), (2)	<p>(1) Die Markthändlerinnen / Markthändler haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändlerinnen/Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(2) Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1 genannten Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Markthändlerin/des Markthändlers in Verbindung steht.</p>
§ 8	(1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden. Molkereierzeug-	Entfall des § 8 alt mit Neuregelung und inhaltlicher Anpassung an heute gängige Vorgaben, siehe z.B. Stadt Hanau. Lebensmittelrechtliche Auflagen erfolgen über	§ 8	<p>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen.</p> <p>(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Auf dem Bo-</p>

	<p>nisse und Brot dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Waren sind, soweit sie unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, daß die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden. Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen. Kartoffeln können auf einer Plane oder einer Holzpritsche unmittelbar auf dem Boden gelagert werden; eine Verschmutzung der Marktoberfläche darf dadurch nicht erfolgen.</p> <p>(2) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14.07.1956 (GVBl. S. 131) Anwendung.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759 geändert durch Gesetz vom 06.07.1973 BGBl. I S. 716), der Verordnung über Preisangaben vom 10.05.1973 (BGBl. I S. 461), des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I. S. 2201) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des MKK, ergänzend siehe § 11 (1) und Neubenennung „Verkaufseinrichtungen“</p>		<p>den liegende Kabel sind mit geeigneten Einrichtungen (Kabelmatten) zu sichern.</p> <p>(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass es nicht zu einer Beschädigung der Marktoberfläche kommt.</p> <p>(4) Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes verboten.</p>
§ 9	<p>(1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Verkaufplatz aufbewahrt</p>	<p>§ 9 alt entfällt; zum neuen § 9 siehe die gemeinsamen Ausführungen zu § 11.</p>		

	<p>werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht 1st.</p> <p>(2) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen im Umhergehen angeboten werden.</p> <p>(4) Lebendes Federvieh darf nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.</p>			
§ 10	<p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes zu beseitigen, indem sie sie zu einer der vorhandenen Sammelplätze zu bringen haben. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen.</p> <p>(2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.</p>	<p>§ 10 alt entfällt als sprachlich antiquiert und geht in § 9 neu auf, siehe unten. Der neue § 10 entspricht weitgehend dem alten § 12.</p>		
§ 11	<p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes zu beseitigen, indem sie sie zu einem der vorhandenen Sammelplätze zu bringen haben. Zu den Abfäl-</p>	<p>§ 11 alt entfällt, jetzt verteilt in §§ 9 und 11 verarbeitet.</p>	§ 9	<p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Abfälle und verdorbene Lebensmittel dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und haben dafür</p>

	<p>len gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen.</p> <p>(2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.</p>		<p>§ 11</p> <p>Sorge zu tragen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird.</p> <p>(2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.</p> <p>(1) Alle Markthändlerinnen/Markthändler sowie Besucherinnen/Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der einschlägigen Hygieneverordnungen sowie des Baurechts sind zu beachten.</p> <p>(2) Jede Markthändlerin/jeder Markthändler hat sich so zu verhalten und auf den Zustand seiner Sachen zu achten, dass es nicht zu Schädigungen, Gefährdungen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Behinderungen oder Belästigungen kommt.</p> <p>(3) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.</p> <p>(4) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, auf vermeidbare Einweg-Kunststoffprodukte zu verzichten.</p>
§ 12	<p>(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.</p> <p>(2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:</p> <p>a) Betteln und Hausieren,</p> <p>h) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort frei umherlaufen zu lassen,</p>	<p>§ 12 alt entfällt und ist jetzt weitgehend in § 10 neu geregelt.</p>	<p>§ 10</p> <p>(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.</p> <p>(2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:</p> <p>a) Betteln und Hausieren,</p> <p>b) Hunde oder andere Tiere frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.</p> <p>c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren oder ähnliche Hilfs-</p>

	<p>c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.</p> <p>d) Das Verteilen von Werbeschriften und Flugblätter sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände.</p>			<p>mittel auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.</p> <p>d) Das Verteilen von politischen Werbeschriften und Flugblättern sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände sowie der Einsatz von Megafonen oder sonstigen Lautsprecheranlagen.</p>
§ 13	<p>(1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.</p> <p>(2) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Aufsichtspersonen des Magistrates -Ordnungsamt- sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.</p> <p>(3) Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht, die dieses aufgrund dieser Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.</p> <p>(4) Soweit der Magistrat -Ordnungsamt- Marktpreise für die Aufstellung des Marktberichtes ermittelt, haben die Marktbesucher die verlangten Auskünfte den Beauftragten richtig und vollständig zu geben.</p>	Der alte § 13 entfällt, die Regelungen sind in § 11 neu enthalten, siehe oben.		
§ 14	<p>(1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muß schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.</p>	§ 14 alt ist jetzt weitgehend in § 12 neu geregelt.	§ 12	<p>(1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.</p>

	<p>(2) Der Magistrat -Ordnungsamt- kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:</p> <p>a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie die Marktanlage zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen, b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,</p> <p>c) Personen, die den Marktverkehr stören.</p> <p>(3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.</p>			<p>(2) Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:</p> <p>a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,</p> <p>b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,</p> <p>c) Personen, die den Marktverkehr stören.</p> <p>Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um unbestimmte Aufträge auszuführen.</p>
§ 15	<p>(1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.</p> <p>(2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbesckicker.</p> <p>(3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.</p>	§ 15 alt entfällt, die Regelung geht in § 13 neu auf.	§ 13	<p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p> <p>(3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.</p> <p>(4) Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung).</p>
§ 16	<p>(1) Für die Benutzung der zugeteilten Plätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.</p> <p>(2) Ein Verwahrvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.</p>	§ 16 alt entfällt und geht in § 14 neu auf.	§ 14	Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 17	<p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie des Einführungsgesetzes zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff) finden Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.</p> <p>(3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74-76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.</p> <p>(4) Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung).</p>	§ 17 alt entfällt und geht in § 15 neu auf.	§ 15	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p> <p>(3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.</p> <p>(4) Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung).</p>
§ 18	"Inkrafttreten"	§ 16 neu entspricht § 18 alt und berücksichtigt das Außerkrafttreten der alten Marktordnung.	§ 16	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Bruchköbel (Marktordnung)“ vom 08.05.1984 außer Kraft.

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel
(Marktgebührenordnung)
in der Fassung der Neubekanntgabe**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Juli 2013)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (Gebührenerhebung)
- § 2 (Gebührensschuldner)
- § 3 (Gebühregrundlage)
- § 4 (Gebühreentrichtung)
- § 5 (Gebühreintreibung)
- § 6 (Rechtsbehelf)
- § 7 (Inkrafttreten)

In Kraft getreten am 10.06.1984

Änderung am 01.07.2013

§ 1

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 2) Die Gebühr umfasst lediglich das Entgelt für die Benutzung der Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für die Beleuchtung der Marktstände. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt.

§ 3

- 1) Die Gebühren werden jeweils zum 01. März für das laufende Jahr (vom 01. Januar bis 31. Dezember) pauschal erhoben. Bei Standvergrößerung bzw. bei neu hinzukommenden Marktbesuchern wird die Gebühr anteilig ab Vergrößerung bzw. Eintrittsdatum berechnet.

Erstmalige Berechnung erfolgt zum 01.10.2013 für den Zeitraum 01.07.2013 bis 31.12.2013.

- 2) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die endgültige Aufgabe des Standplatzes.
- 3) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden.
- 4) Entstehen der Stadt bei ihrer Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verlangt wird, besondere Aufwendungen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Marktbenutzer zu tragen.

§ 4

Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Bruchköbel zu entrichten.

Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, hat die Stadt Bruchköbel das Recht, dem säumigen Marktbesucher den Standplatz auf dem Wochenmarkt zu entziehen.

§ 5

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

- 1) Für Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine aufgrund dieser Marktgebührenordnung erlassenen Verfügung sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hess. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. 1962, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgeschoben.

§ 7

- 1) Die geänderte Gebührenordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- 2) Die Gebührenordnung und der Gebührentarif für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel werden mit diesen Änderungen neu bekannt gemacht.

**Gebührentarif
der Stadt Bruchköbel
zur Marktordnung**

I

Für die Inanspruchnahme der Anlagen des Wochenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-------|--------|
| 1. Plätze zum Verkauf von Eiern, Butter, Käse, Fleisch, Fleischwaren und geschlachtetem Geflügel | je qm | 0,50 € |
| 2. Plätze zum Verkauf von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Blumen, Kränzen usw. | je qm | 0,30 € |
| 3. Gebühren für den Verkauf von Waren, die dem sofortigen Verzehr dienen (Imbissstände) | je qm | 0,30 € |
| 4. Gebühr für Waren anderer Art, die besonders zugelassen sind | je qm | 0,30 € |
- Die Gebühr gilt jeweils für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

II

In den Gebühren für die Wochenmarktveranstaltungen ist die Mehrwertsteuer in der vom Mehrwertsteuergesetz festgesetzten Höhe enthalten.

1. SATZUNG

zur Regelung des Marktwesens der
Stadt Bruchköbel (Marktordnung)

2. IN DER FASSUNG VOM:

08. Mai 1984

3. ZULETZT GEÄNDERT AM:

4. BEKANNTGEMACHT AM:

09. Juni 1984

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 12.02.1981 (GVBl. 1981 I S. 65), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225) geändert durch HVwKostG vom 11.07.1972 (GVBl. 1972 I S. 235, Gesetz vom 23.05.1973 GVBl. 1973 I S. 161, AnpassG. vom 04.09.1974, GVBl. 1974 I S. 361, 372, Art. 3 AO AnpassG. vom 21.12.1976, GVBl. 1976 I S. 532), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. 1966 I S. 151) geändert durch Änd.Ges. vom 13.12.1968, (GVBl. 1968 I S. 311 und vom 05.02.1973 GVBl. 1973 I S. 57), der §§ 67,69 u.70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) geändert durch Art. 1 ÄndG. vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481; III 4541-1) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I 80, 520) ÄndG. vom 20.08.1975 (BGBl. I 2189), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am die nachstehende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

I. Marktbereich

§ 1

- (1) die Stadt Bruchköbel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz und die Hepplergasse bis Einmündung Heeggraben und der Heeggraben von Hepplergasse bis Hauptstraße festgesetzt.
- (3) Im Umkreis von 500m des festgelegten Marktplatzes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zwecks Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Wochenmarktes als Marktplatz.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 2

In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten

- a) Wochenmarkt
- b)
- c)

II. Wochenmarkt

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag
in der Zeit von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

abgehalten.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses kann der
Magistrat - Ordnungsamt - die Marktzeit auf 14.00 Uhr verkürzen.

- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird
vom Magistrat -Ordnungsamt- ein anderer Werktag als Markttag
bestimmt.

§ 4

Marktbeschickung

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände
darf erst um 6.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen
bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Markt-
beschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden.
Nach dem Aufbau muß der Wochenmarkt mit Ausnahme der vor-
schriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen ge-
räumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbe-
schicker werden jeweils vom Magistrat -Ordnungsamt- bestimmt.
- (2) Die Räumung des Marktplatzes durch die Marktbeschicker hat
spätestens bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

§ 5

Rahmen des Warenangebotes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes
sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;

b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

c) Frische Lebensmittel aller Art.

(2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden.

(3) Wer im Rahmen der rohen Naturerzeugnisse vollkommen geschützte Pflanzenarten oder teilweise geschützte Pflanzenarten, ferner Schmuckreisig im Sinne der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen gem. dem Hess. Naturschutzgesetz -HENatG- in der Fassung vom 19.09.1980 (GVBl. 1980 I S. 309, II 881-17) zum Verkauf bringt, hat sich über ihre Herkunft bzw. rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

Als Ausweis gilt:

a) für den Erzeuger eine von der Ortpolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betrieb anbaut und welche Bäume und Sträucher und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,

b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen und des Schmuckreisigs.

§ 6

Markteinteilung

(1) Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz.

(2) Auf den Wochenmärkten werden nur Tageplätze vergeben.

(3) Die Verkaufsplätze werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt. Andere Waren als die, für deren Verkauf die einzelnen Plätze nach den bei der Zuweisung gemachten Angaben bestimmt sind, dürfen auf diese Plätze nicht gebracht und nicht feilgeboten werden.

(4) Wird der zugewiesene Platz zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.

(5) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.

§ 7

Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das sie Mindestgröße von 15 x 20 cm haben muß, Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar, für jedermann lesbar anzubringen.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden. Molkereierzeugnisse und Brot dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Waren sind, soweit sie unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, daß die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzeshinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.

Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

Kartoffeln können auf einer Plane oder einer Holzpritsche unmittelbar auf dem Boden gelagert werden; eine Verschmutzung der Marktoberfläche darf dadurch nicht erfolgen.

- (2) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14.07.1956 (GVBl. S. 131) Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759 geändert durch Gesetz vom 06.07.1973 BGBl. I S. 716), der Verordnung über Preisangaben vom 10.05.1973 (BGBl. I S. 461), des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I. S. 2201) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Zustand und Kenntlichmachung des Warenangebotes

- (1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht ist.

- (2) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.

§ 10

Verkaufspersonal - Verpackung des Warenangebotes

- (1) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktverkehrs stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten darf im Marktbereich niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet ist.
- (2) Zur Verpackung von Lebensmitteln ist nur neues, innen unbedrucktes oder unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

§ 11

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes zu beseitigen, indem sie sie zu einem der vorhandenen Sammelplätze zu bringen haben. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen.
- (2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.

§ 12

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
 - a) Betteln und Hausieren,
 - b) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort frei umherlaufen zu lassen,

- c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.
- d) Das Verteilen von Werbeschriften und Flugblätter sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände.

§ 13

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (2) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen des Magistrates -Ordnungsamt- sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht, die dieses aufgrund dieser Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (4) Soweit der Magistrat -Ordnungsamt- Marktpreise für die Aufstellung des Marktberichtes ermittelt, haben die Marktbeschicker die verlangten Auskünfte den Beauftragten richtig und vollständig zu geben.

§ 14

Ausschluß

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlußbescheid muß schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (2) Der Magistrat -Ordnungsamt- kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie die Marktanlage zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 16

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Plätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Ein Verwahrvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 17

Schlußbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie des Einführungsgesetzes zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff) finden Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
- (3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74-76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

- (4) Soweit strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung)

§ 18

Inkrafttreten

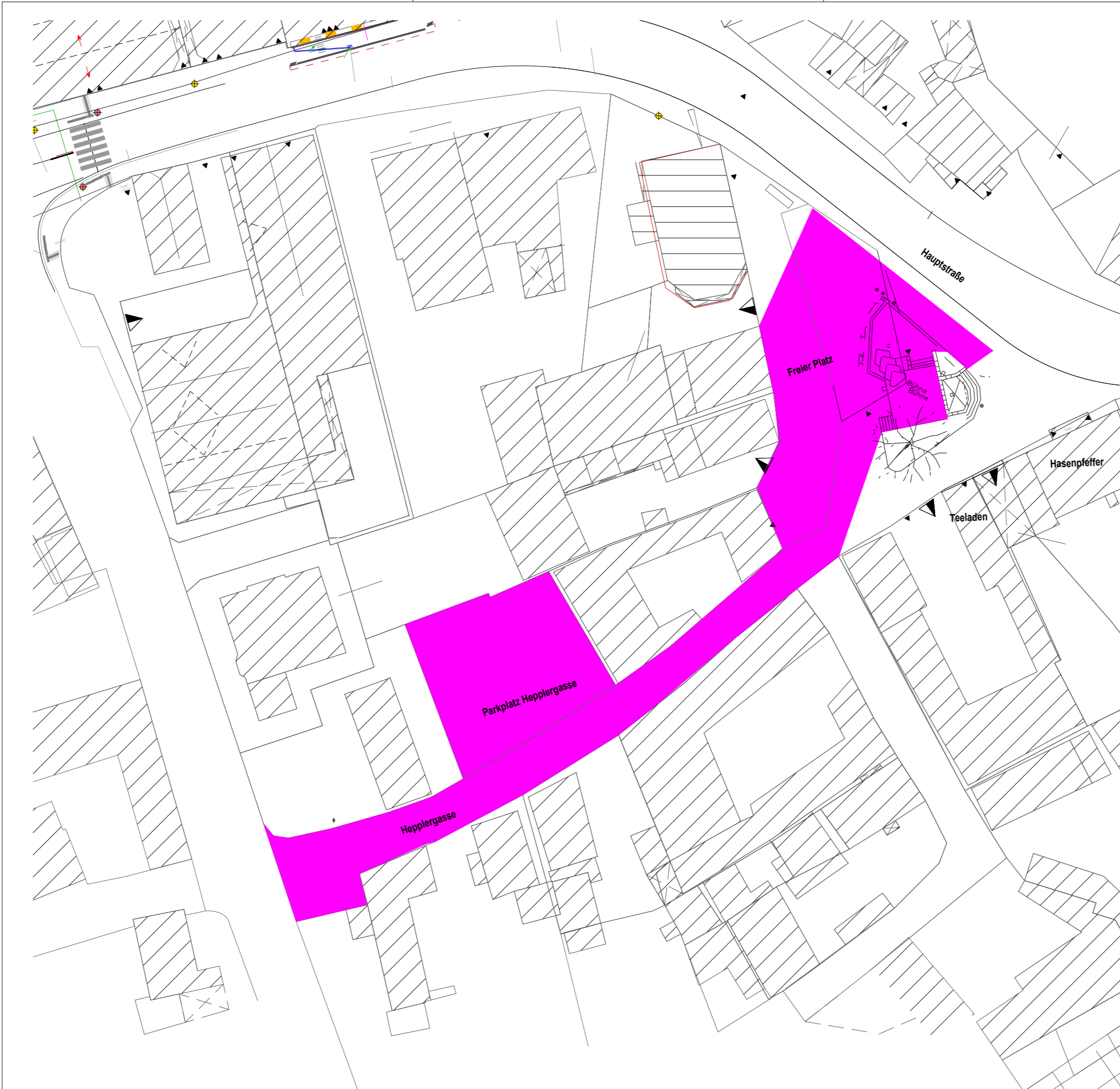
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bruchköbel vom 28.05.1974 außer Kraft.

Bruchköbel, den 08. Mai 1984

DER MAGISTRAT DER STADT
BRUCHKÖBEL

gez. Müller

Bürgermeister



Maßstab 1 : 500



 <p>BRUCHKÖBEL. DA WILL ICH LEBEN!</p>	Projekt-Nr.	
	gemessen	Zeichen
	bearbeitet	Rot
	geprüft _____ <small>Datum Name</small>	
Auftraggeber: Magistrat der Stadt Bruchköbel Bauamt Hauptstr. 32 63486 Bruchköbel		
Projektbezeichnung: Lageplan Wochenmarkt		
Planbezeichnung: Grenze 2		Anlage : 1 Blatt Nr. : 1 Maßstab : 1:500
Aufgestellt :	Geprüft :	
Gesehen :	Genehmigt :	



Ersterfassungsdatum: 08.01.2025

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-20/2025
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.01.2025	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	

Titel:

„Marktordnung Frühlingsmarkt“

Beschlussvorschlag:

Die „Marktordnung Frühlingsmarkt“ wird beschlossen.

-siehe Anlage-

Begründung:

Im Zuge der Beschlussfassungen in der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2023 und der gleichfalls am heutigen 04.02.2025 in der Stadtverordnetenversammlung geplanten Beschlussfassung zur DS 11/2025 wird der Entwurf einer Marktordnung für den anstehenden Frühlingsmarkt vorgelegt.

Der Entwurf entspricht in der Regelungstiefe der Marktordnung für den Frühlingsmarkt zu Zeiten der Stadtmarketing GmbH. Die Anwender im Hause einerseits, und die betroffenen Marktbesucher andererseits müssen sich inhaltlich nicht an neue bzw. überbordend veränderte Regelungen gewöhnen (siehe hierzu die Anlagen Hinweise und Anmeldung aus Zeiten der Stadtmarketing GmbH).

Aus der Diskussion im Magistrat vom 15.01.2025 zur DS 11/2025 hat sich ergeben, dass wegen der absoluten Rechtssicherheit bei Gebührenverzeichnissen eine Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung für jede notwendige Marktordnung als Satzung bevorzugt wird. Die Beschlussziffer 2 in der DS 11/2025 mag damit zumindest für Marktordnungen nicht angewendet werden, kann aber für Events ohne Gebührenverzeichnisse genutzt werden.

Anlage(n):

1. 2025 01 22 Marktordnung_Fruehlingsmarkt ENTWURF
2. 2025 Fruehlingsmarkt ANMELDUNG ENTWURF
3. (Microsoft PowerPoint - Planzeichnung Marktbereich Frühlingsmarkt)

4. StaMa GmbH Teilnehmerhinweise Bruchköbel blüht
5. StaMa GmbH Anmeldung Bruchköbel blüht

Marktordnung Frühlingsmarkt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93) der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), der §§ 67, 69 u. 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am _____ die nachstehende Satzung „Marktordnung Frühlingsmarkt“ beschlossen:

§ 1 Veranstalter und Marktgegenstand

- (1) Die Stadt Bruchköbel veranstaltet jeweils am 1. Sonntag im Mai den Bruchköbeler Frühlingsmarkt.
- (2) Das Marktgelände umfasst den Stadtplatz und den REWE-Parkplatz (siehe Anlage).

§ 2 Marktzeiten und Standöffnung

- (1) Die folgende Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten sind genau einzuhalten!

Marktsonntag = 11:00 bis 18:00 Uhr

- (2) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, den Stand während der Öffnungszeiten des Frühlingsmarktes ununterbrochen geöffnet und besetzt zu halten und nicht vor dem Marktende die Ware aus dem Stand zu räumen. Die Marktständen müssen 1/2 Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten besetzt und bis zum Beginn eingeräumt sein.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist kein Verkauf zulässig, bei Nichteinhaltung kann eine Konventionalstrafe bis zu € 300,- und Ausschluss vom Frühlingsmarkt verfügt werden. Die Höhe wird von der Stadt Bruchköbel bzw. von ihr beauftragter Personen bestimmt.

§ 3 Anmeldung & Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Frühlingsmarkt ist nur gültig, wenn:
 1. das Antragsformular vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und bis 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Bruchköbel eingegangen ist.
 2. von der Stadt Bruchköbel eine Standbestätigung zugegangen ist.
- (2) Die Stadt Bruchköbel entscheidet über die Zulassung zum Frühlingsmarkt. Es kann kein Anspruch auf Teilnahme geltend gemacht werden. Der Ausgang des Zulassungsverfahrens wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.
- (3) Alle Preise (siehe Anmeldeformular) zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Sobald die Anmeldung eingegangen und die Teilnahme bestätigt ist, ergeht ein Kostenbescheid für Standgebühren. Von der Zahlung ist die Teilnahme abhängig. Bei Nichtteilnahme nach erfolgter Zusage muss die volle Standgebühr entrichtet werden. Sollte die Teilnahmege-

bühr nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird der Stand vom Markt ausgeschlossen.

Im Falle einer Rücklastschrift gehen die Gebühren zu Lasten des Ausstellers. Zusätzlich berechnen wir 10,- Euro für den der Stadt entstehenden Aufwand.

Sollte die Veranstaltung im Fall von höherer Gewalt abgesagt werden müssen (z. B. Unwetter, Sicherheitsrisiken verursacht durch Viren oder ansteckende Krankheiten) erfolgt KEINE Erstattung der Standgebühren.

§ 4 Haftung

Die Stadt Bruchköbel haftet nicht für Schäden, die gegenüber den einzelnen Marktbeschickern geltend gemacht werden. Wir empfehlen jedem Teilnehmer dringend sich vom jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer die Deckung für die Teilnahme am Frühlingsmarkt schriftlich bestätigen zu lassen. Nahezu alle Versicherer bieten die Deckungserweiterung ohne zusätzliche Berechnung an.

Jegliche Schäden/Unfälle oder sonstige Vorkommnisse sind dem Veranstalter sofort anzuzeigen.

§ 5 Auf- und Abbau der Ausstellungsbuden

- (1) Der Aufbau des Standes kann am Marktsonntag ab 08:00 Uhr erfolgen und muss bis 10:30 Uhr beendet sein. Der Aufbau darf nur nach Einweisung erfolgen. Melden Sie sich hierzu bei der Marktleitung an (Tel.: 06181-975444).
- (2) Ab Aufbaubeginn muss ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher im Sinne des § 7 Absatz 3 dieser Satzung pro Stand und am Stand vorhanden sein. Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke vorzuhalten im Sinne des § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Abbau der Stände darf ab 18.00 Uhr erfolgen.

§ 6 Standplätze

Die Verteilung der Stände erfolgt nach den Richtlinien des Veranstalters. Die Zuteilung eines Standplatzes aus früheren Veranstaltungen kann nicht garantiert werden. Auf der Straße werden die Standplätze mit Nummern markiert. Die Markierungen sind genau einzuhalten. Überschreitungen können zum Abbau des Standes führen. Abweichungen in Richtung der Gänge sind aus Sicherheitsgründen unbedingt auszuschließen (Flucht- und Rettungswege).

§ 7 Standabnahme

- (1) Die Stadt nimmt die Stände am Marktsonntag ab 10:30 Uhr ab.
- (2) Voraussetzungen für die Abnahme:
 1. der Stand muss komplett eingeräumt und besetzt sein.
 2. Eventuell notwendige Genehmigungen müssen vor Ort vorlagebereit sein.
 3. Die Bestimmungen der folgenden §§ 8 - 12 müssen eingehalten sein.

§ 8 Feuerlöscher

In jedem Stand muss während der Dauer des Frühlingsmarktes ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) bereitgehalten werden.

§ 9 Fritteusen

- (1) Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke vorzuhalten.
- (2) Zur Vermeidung von Fettflecken durch den Betrieb von Fritteusen, Grills etc. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die den Bodenbereich schützen!

§ 10 Elektroanschluss und weitere Leitungen inkl. Anschlüsse; Gasanschluss

(1) Der Elektroanschluss und die Versorgung mit elektrischem Strom werden – wenn bestellt und bestätigt – sichergestellt. Elektrische Heizöfen dürfen wegen Netzüberlastung nicht verwendet werden.

(2) Elektrische Anschlusskästen in den Ständen müssen von der zuständigen Elektrofachfirma abgenommen werden. Alle eingesetzten elektrischen Geräte müssen VDE- oder CE-geprüft sein. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden.

Die ordnungsgemäße Abdeckung der behelfsmäßig verlegten Kabel, Schläuche und Leitungen etc. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Aussteller. Sie sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Der Aussteller haftet bei Missachtung.

Gleiches gilt für die Zuleitung zu mit Gas betriebenen Geräten.

§ 11 Karussell-Betrieb

Karussellbetreiber müssen ein gültiges Prüfbuch und einen Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung vor Ort vorhalten.

§ 12 Geschirrnutzung

(1) Es kann Mehrweg- oder recyclebares Einweggeschirr verwendet werden. Nicht recyclebares Einweggeschirr ist strikt verboten!

(2) Verwendetes Mehrweggeschirr muss nach allen entsprechenden Hygienevorschriften für Gaststätten gereinigt werden. Eine Wasserversorgung ist nicht möglich, ggf. müssen ausreichend gespültes Geschirr vorgehalten werden und anderweitig gereinigt werden.

§ 13 weitere Bestimmung

(1) Dem Veterinäramt in Gelnhausen haben wir die Öffnungszeiten des Marktes mitgeteilt. Sofern für einen Marktstand besondere Genehmigungen und Auflagen des Gewerbebeamten zu beachten sind, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das Veterinäramt macht bei Marktveranstaltungen regelmäßig Kontrollen; Hierauf wird hingewiesen.

(2) Die Abgabe von Speisen und Getränken bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Ausschankgenehmigung. Die Ausschankgenehmigung muss durch die Teilnehmer bzw. von ihnen beauftragte Personen beim Ordnungsamt beantragt werden (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG). Gesonderte Gebühren fallen an und sind gesondert zu begleichen.

(3) Die Marktbeschicker haben den jeweils anfallenden Abfall selbst zu beseitigen. Die von der Stadt gestellten Abfalltonnen sind dem Abfall der Besucher vorbehalten. Abfälle dürfen während oder nach dem Markt nicht auf der Straße abgelagert werden.

(4) Die zum Zeitpunkt des Marktes gegebenenfalls geltenden Regeln des Landes Hessen zur Gesundheitsvorsorge müssen – auch bei kurzfristiger Änderung – umgesetzt

werden. Dies kann auch Änderungen in der Verteilung der Standplätze, deren Abstände und den Zugangsregelungen zum Markt zur Folge haben.

(5) Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt zu beachten. Insbesondere ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unzulässig.

(6) Während des Frühlingmarktes ist jegliche Musikwiedergabe durch die Marktbeschicker unzulässig.

§ 14 Ausschluss vom Markt

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können zum Ausschluss vom Frühlingmarkt und/oder kommenden Marktveranstaltungen führen.

§ 15 Gebührenverzeichnis für Marktstände und bei Zuwerhandlungen gegen diese Satzung

(1) Standgebühren

1. für Anbieter von Speisen und Getränken: EUR 100,-
2. für Anbieter von Waren: EUR 50,-
3. für Informationsstände von Verbänden, Vereinen u.ä. ohne jeden Umsatz: kostenfrei

(2) weitere Gebührensätze

1. bei Wiederholung der Standabnahme aufgrund Zuwerhandlung gegen § 7 Absatz 2 je Einzelfall: EUR 50,-
2. bei Zuwerhandlungen gegen § 9: EUR 100,-
Die Inrechnungstellung von Reinigungsmaßnahmen bzw. baulichen Erneuerungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
3. bei unzureichend bestellter elektrischer Leistungsfähigkeit oder Zuwerhandlung gegen § 10: EUR 100,-
4. bei Zuwerhandlung gegen § 12: EUR 100,-
5. bei Zuwerhandlung gegen § 13 Absatz 3 je Einzelfall: EUR 100,-
6. bei Zuwerhandlung gegen § 13 Absatz 6 je Einzelfall: EUR 100,-.

§ 16 Nebenangebote

(1) Im Marktgebiet ist während der Frühlingmarkttag allein die Stadt Bruchköbel für die Genehmigung von Nebenangeboten, z.B. Kinderschminken, Tanzgruppen u.ä. zuständig. Dies gilt auch für alle Musik- oder schaustellerischen Aktivitäten.

(2) Im Marktgebiet nicht genehmigungsfähig sind insbesondere das Auslegen, Verteilen und Werben bzw. Missionieren von politischen bzw. mit religiösen Inhalten.

(3) Alle von dieser Marktordnung abweichenden Sonderwünsche oder Anträge sowie Änderungen müssen vor Realisierung grundsätzlich schriftlich von der Stadt Bruchköbel bestätigt werden.

§ 17 Datenschutz

Gemäß Art. 13 DSGVO wird mitgeteilt, dass die in den Formularen angegebenen personenbezogenen Daten von der Stadt elektronisch gespeichert und zweckgebunden verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich von der Stadt verwendet, eine Weitergabe findet nicht statt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es für den genannten Zweck notwendig ist. Sie können der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widersprechen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



Frühlingsmarkt am 04. Mai 2025, 11.00 – 18.00 Uhr

„Bruchköbel blüht“

Anmeldeformular - Anmeldeschluss: Montag, 03.03.2025

Bitte senden an events@bruchkoebel.de . Für telefonische Rückfragen: 06181-975512.

Hiermit melde ich mich **verbindlich** als Marktteilnehmer an.

Name/Firma/Verein: _____ Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Standgröße (Länge x Breite): _____

Ich benötige folgenden Stromanschluss: _____

Verbrauch kW-Leistung insgesamt: _____

Standangebot (bitte genau angeben): _____

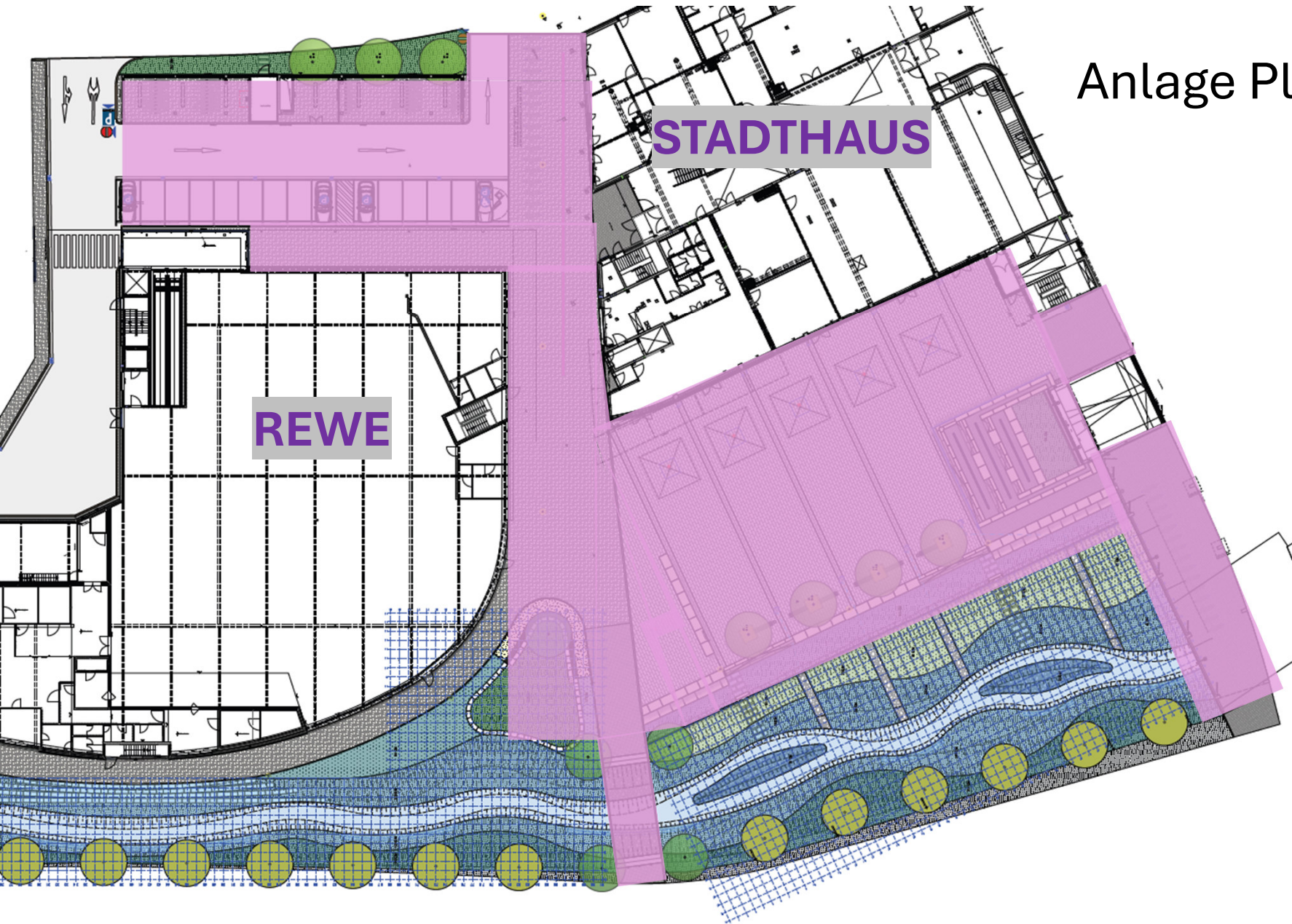
Standgebühr:

- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Anbieter von Speisen und Getränken | EUR 100,- |
| <input type="checkbox"/> Anbieter von Waren | EUR 50,- |
| <input type="checkbox"/> Informationsstände von Verbänden,
Vereinen u.ä. ohne jeden Umsatz | kostenfrei |

Den Satzungstext „Marktordnung Frühlingsmarkt“ habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

Anlage Planzeichnung



Hinweise für die Teilnahme an „Bruchköbel blüht“

Veranstaltung am Sonntag, den 05.05.2024
von 11:00 bis 18:00 Uhr

Haftung:

Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH haftet nicht für Schäden, die gegenüber den einzelnen Teilnehmern geltend gemacht werden. Wir empfehlen jedem Teilnehmer dringend sich vom jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer die Deckung für die Teilnahme schriftlich bestätigen zu lassen. Nahezu alle Versicherer bieten die Deckungserweiterung ohne zusätzliche Berechnung an.

Jegliche Schäden/Unfälle oder sonstige Vorkommnisse sind dem Veranstalter sofort anzuzeigen.

Auf- und Abbau der Angebotsstände:

Der Aufbau des Standes kann ab Sonntag, den 05.05.2024, 8 Uhr erfolgen. Ab Aufbaubeginn muss ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) am Stand vorhanden sein. Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke vorzuhalten. Der Abbau der Stände darf ab 18.00 Uhr erfolgen.

Elektroanschluss und weitere Leitungen incl. Anschlüsse:

Der Elektroanschluss und die Versorgung mit elektrischem Strom werden – wenn bestellt und bestätigt – sichergestellt.

Wichtig:

Alle eingesetzten elektrischen Geräte müssen VDE- oder CE geprüft sein. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden.

Die ordnungsgemäße Abdeckung der behelfsmäßig verlegten Kabel, Schläuche und Leitungen etc. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Aussteller. Sie sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Der Aussteller haftet bei Missachtung.

Gleiches gilt für die Zuleitung zu mit Gas betriebenen Geräten.

ACHTUNG: zur Vermeidung von Fettflecken durch den Betrieb von Fritteusen, Grills etc. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die den Bodenbereich schützen!

Geschirr

Es kann Mehrweg- oder recyclebares Einweggeschirr verwendet werden. Nicht recyclebares Einweggeschirr ist strikt verboten!

Verwendetes Mehrweggeschirr muss nach allen entsprechenden Hygienevorschriften für Gaststätten gereinigt werden!

Bei Verstößen kann eine Konventionalstrafe bis zu € 300,- und der Ausschluss von kommenden Veranstaltungen verfügt werden. Die Höhe wird von der Geschäftsführung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH bzw. von ihren beauftragten Personen festgelegt.

Veterinäramt:

Dem Veterinäramt in Gelnhausen haben wir die Öffnungszeiten des Marktes mitgeteilt. Sofern für einen Marktstand besondere Genehmigungen und Auflagen des Gewerbeamtes zu beachten sind, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Ausschankgenehmigung: (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG)

Die Abgabe von Speisen und Getränken bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Ausschankgenehmigung. Die Ausschankgenehmigung muss durch die Teilnehmer bzw. von ihnen beauftragte Personen beim Ordnungsamt beantragt werden. Die Rechnung dafür ist direkt an die Stadt zu bezahlen.

Abfallbeseitigung:

Die Marktbesucher haben den jeweils anfallenden Abfall selbst zu beseitigen. Die von der Stadt gestellten Abfalltonnen sind dem Abfall der Besucher vorbehalten. Abfälle dürfen während oder nach dem Markt nicht auf der Straße abgelagert werden.

Wasserversorgung:

Eine Versorgung der Stände mit Wasseranschluss ist grundsätzlich möglich, muss jedoch **vorab** von der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH genehmigt werden.

Gültigkeit / Geltungsbereich / Allgemeines:

Mit seiner Anmeldung zur Teilnahme an „Bruchköbel blüht“ verpflichtet sich der Marktbesucher zur Einhaltung dieser Hinweise und erkennt diese in allen Punkten an.

Sollten Teile dieser Bedingungen gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder angefochten werden, so sind sie durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem weggefallenen Teil der Bedingungen sinngemäß möglichst nahekommt.

Bruchköbel, den 15.02.2024

Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

„Bruchköbel blüht“

05. Mai 2024
11.00 – 18.00 Uhr

Anmeldeformular - Anmeldeschluss: 06. 03. 2024

Bitte an events@stadtmarketing-bruchkoebel.de. Für telefonische Rückfragen: 06181-975512.

Ich melde mich hiermit **verbindlich** als Marktteilnehmer an.

Name/Firma/Verein: _____ Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Standgröße (Länge x Breite) _____

Ich benötige folgenden Stromanschluss: _____

Standangebot (bitte genau angeben):

Standgebühr:

- Anbieter von Speisen und Getränken EUR 100,-
 Informationsstände kostenfrei

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die **Teilnehmerhinweise** gelesen zu haben und **diese ohne Einschränkung zu akzeptieren**.

Datum, Unterschrift



Ersterfassungsdatum: 26.11.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Klügel

Kindertagesbetreuung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-281/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	04.12.2024	5.
Ausschuss für Familie, Kultur und Soziales	17.12.2024	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	04.02.2025	

Titel:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage befindliche Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel wird beschlossen.

- Anlage -

Begründung:

Die derzeit aktuelle Fassung der Benutzungsatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel ist am 01.09.2016 in Kraft getreten. Mittlerweile ist eine neue Fassung mit zahlreichen redaktionellen, konzeptionellen sowie weiteren inhaltlichen Änderungen notwendig. Auch die bisher geregelte Hortbetreuung der Grundschul Kinder geht 2025 in die Zuständigkeit des Schulträgers (Main-Kinzig-Kreis) über, so dass diese Betreuungsform in dieser Satzung lediglich in Übergangsregelungen zu finden sind. Desweiteren wurden die Öffnungszeiten neu geregelt, sowie eine neue Betreuungsgruppe (Naturgruppe) gegründet.

Für eine einfachere Handhabung der Satzung wurde die Benutzungs- sowie Gebührensatzung in eine gemeinsame Satzung zusammengelegt.

Die Gebühren in § 13 stehen unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel zur 6. Änderungsatzung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 10.12.2024

Anlage(n):

1. Benutzungs- und Gebührensatzung Kindertagesstätten
2. Synopse Benutzungs- und Gebührensatzung Kindertagesstätten

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2024 (BGBl. I, Nr. 351) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02. 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in folgenden Gruppen betreut:
 - in Krippengruppen U3 vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in Kindergartengruppen Ü3 oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in alterserweiterten Gruppen oder in Hortgruppen bis zum Ende der Grundschulzeit.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 HKJGB in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben, offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
Für die Schulkindbetreuung gibt es eine Übergangsregelung. Seit dem 01.08.2023 gibt es keine Neuaufnahmen. Aktuell betreute Schulkinder werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit weiter betreut.
2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 **Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien**

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt nur auf schriftlichen Antrag (Voranmeldung). Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes.
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter mit schriftlichem Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z. B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII).
 - Lebensalter des Kindes/der Kinder.
3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden
 - U3-Kinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und Anmeldedatum und
 - Ü3-Kinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum aufgenommen.
 - Schulkindbetreuung (6-11 Jahre): siehe § 3 Punkt 1.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

5. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
6. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung darzulegen und nachzuweisen.
7. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung wird nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen (Formulare im Anhang) der Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt (mindestens 20 Std./Wo.; etwaige Fahrtzeiten zum Arbeitsplatz o.ä. werden berücksichtigt) und soweit die benötigten Kapazitäten vorhanden sind. Ausnahme ist hierzu eine Betreuung bis zum Ende der gesetzlichen Mutterschutzfristen. Nach Ende der Mutterschutzfristen werden weitere 4 Wochen gewährt. Anschließend erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung, wenn keine entsprechenden Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen vorliegen. Bei fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.
8. Die Buchung der Mittagsverpflegung ist in der Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg nicht möglich.
9. Die Platzvergabe, der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesbetreuung. Aufnahmen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
10. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines/der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel, ist der Träger unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungszeit vorzunehmen. Jede Änderung zur Anmeldung, insbesondere bei Veränderung der Berufstätigkeit, neuer Arbeitgeber, Eintritt in die Elternzeit, Veränderungen des Wohnsitzes, der Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) und/oder Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z.B. Trennung der Eltern, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel an.
12. Einmal jährlich, zu Beginn des Kitajahres im August, sind ohne Aufforderung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung, aktuelle Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird Seitens des Fachbereichs über KitaApp o.ä. erinnert.
13. Bei falschen Angaben erfolgt die Reduzierung auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können aufgrund von aktuellen Ausnahmesituationen den Umständen entsprechend angepasst werden. Die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg ist generell von 08:00 - 14:00 Uhr geöffnet.
2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließzeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen. Für Notfälle kann für diesen Zeitraum von berufstätigen Eltern mit Nachweis und in begründeten Fällen ggf. die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept einer geöffneten Betreuungseinrichtung dies zulassen.
 - c) An Brückentagen, Personalausflug, Personalversammlung (ab 13:00 Uhr) sowie zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, oder vergleichbaren Gründen, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
4. Die Schließzeiten für das Kindergartenjahr werden bis Beginn der Winterschließzeit durch Aushang in den Einrichtungen, über die KitaApp, sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Bruchköbel veröffentlicht.

§ 6 Änderung und Abmeldung

1. Änderungen der Betreuungszeit können nur durch einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zum 1. Tag des Folgemonats erfolgen.
2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 18 der Benutzungs- und Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist variabel gestaltet werden.
3. Vorschulkinder werden durch die Stadtverwaltung Bruchköbel zum 31. Juli eines jeden Jahres abgemeldet, sofern bis zum 31. Mai des gleichen Jahres keine

Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten vorliegt, oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Beendigung und Ausschluss

1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich mitzuteilen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
3. Der Umzug in eine andere Kommune soll unverzüglich mitgeteilt werden. Der Anspruch auf den Kitaplatz besteht für eine Übergangsfrist von längstens bis zu 6 Monaten nach Umzug.
4. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt §13, Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung.
2. Der späteste Betreuungsbeginn ist 09:00 Uhr.
3. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder

Abholberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig bzw. allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung nach Hause zu bringen. Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

5. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung und der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
6. Bei begründetem Verdacht auf Infektionskrankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
7. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen. Das Kind darf frühestens 24 Stunden nach Symptomfreiheit die Einrichtung wieder besuchen.
8. Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Kindertagesstättenleitung / des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

1. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruchköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
3. Die Kindertagesstätten verpflichten sich gem. § 27 (2) HKJGB zu einem jährlich stattfindenden Elternabend.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 11 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 12 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
2. Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühr
 - das Verpflegungsentgelt
 - das Getränkeentgelt
 - die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
 - das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
 - Verspätungszuschlag
(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs- und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließ- und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 13 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Ü3-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Beitrags - freie Stunden	Betreuungs -gebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	162,20 €	- 162,20 €	0,00 €	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	178,20 €	- 178,20 €	0,00 €	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	210,70 €	- 194,49 €	16,21 €	ja
08:00 – 14:00 Uhr Naturgruppe der Kita Hasenburg	6,00	6,00	189,62 €	- 189,62 €	0,00 €	nein
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	226,80 €	- 194,40 €	32,40 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	259,30 €	- 194,48 €	64,82 €	ja
08:00 bis 16:00 Uhr	8,00	6,00	259,30 €	- 194,48 €	64,82 €	ja
08:00 bis 16:00 Uhr zzgl. Frühdienst	9,00	6,00	291,60 €	- 194,40 €	97,20 €	ja

Betreuung von U3-Kindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs- gebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	24,40 €	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	145,80 €	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	200,40 €	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	255,00 €	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.00)	8,00	297,15 €	Ja

Betreuung von Schulkindern (Siehe Übergangsregelung § 3 Punkt 1.)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	22,00 €	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	165,60 €	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.00)	8,00	187,06 €	ja

Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Betreuungsform zu entrichten.

Die Frühdienstnutzung wird verbindlich abgefragt und kann bis zum 5. Tag des Vormonats geändert werden.

- Bei verspäteter Abholung eines Kindes, nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

07:00 - 16:00 Uhr ab 16:00 Uhr

Verspätungszuschlag bis 15 Minuten	7,00 €	15,00 €
Verspätungszuschlag bis 30 Minuten	14,00 €	20,00 €
Verspätungszuschlag bis 45 Minuten	21,00 €	30,00 €
Verspätungszuschlag bis 60 Minuten	28,00 €	40,00 €

- Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt 8,00 €.
- Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich. Für die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg trifft dies nicht zu.

§ 14 Verpflegungsentgelte

Für die Mittagsverpflegung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließungen und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

1. Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen, Essen und Getränke, ist bei Buchung von Standardmittagessen an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 44,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €

und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an
5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 75,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 63,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 37,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
3. Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt 3,50 € monatlich.
4. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
5. Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt 3,50 €, für ein Sonder-Serviceessen 4,00 €. Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde möglich.

§ 15 Ermäßigungen

1. Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel fallen für das zweite Kind nur die Hälfte der Nutzungsgebühren an.
2. Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das erste Kind die regulären Nutzungsgebühren, für das zweite Kind die Hälfte der anfallenden

Nutzungsgebühren und für das dritte Kind ein Viertel der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet. Für jedes weitere Kind entfällt die Nutzungsgebühr.

3. Eine einzelne Personensorgeberechtigte wird einer Familie gleichgestellt.
4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist im Anmeldeprozess vorzulegen, spätestens 2 Monate nach Aufnahme des Kindes. Rückwirkende Erstattungen werden nicht gewährt.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuell nachgewiesenen Bedarf, von freien Kapazitäten und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z. B. Berufstätigkeit).
Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.
7. Auf Antrag kann der Magistrat bei sozialen Härten im Einzelfall Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Gebühren beschließen.
8. Als Kinderbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel gelten die Einrichtungen der Stadt Bruchköbel, der evangelischen Kirche und der Einrichtungen der betreuenden Grundschulen.
9. Kostenbeiträge nach § 13 – Benutzungsgebühren - können auf Antrag um 1/3 der absoluten Benutzungsgebühr reduziert werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Haushalts resp. der Eltern oder des mit der Fürsorgepflicht betrauten Erziehungsberechtigten unter 30.000,00 € p.a. liegt. Dem Antrag wird alljährlich wiederkehrend, unter dem Nachweis des jeweiligen aktuellen ESt-Bescheides, entsprochen. Sofern bereits ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch die zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträger besteht, entfällt der Anspruch auf Bezuschussung durch die Stadt Bruchköbel.

§ 16 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in

Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 13 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Bereuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer U 3-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. -ermäßigungen nach § 15 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.

§ 17 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.
2. Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Schließzeiten, Streiks, widrigen Umständen und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen. § 5 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung findet hierzu Anwendung.
4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfallen die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt und können mit Vorlage eines schriftlichen Nachweises anteilig erstattet werden.

5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 18 Kostenübernahme

Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 19 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird. Generell kann die Stadt Bruchköbel in diesen Fällen die Betreuungszeit im Ü3-Bereich (Kita) auf den Rechtsanspruch bis 12:00 Uhr reduzieren.

§ 20 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß Art. 13, Abs. 1 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
3. Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland erfolgt nicht.
4. Bei Fragen/ Anregungen steht Ihnen die Stadt Bruchköbel info@bruchkoebel.de zur Verfügung. Auch ist ein externer Datenschutzbeauftragter (de-bit Computer-Service GmbH) bestellt, welcher unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar ist: datenschutz@de-bit.de.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 16.02.2016 und die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 10.12.2024 außer Kraft.

Neu	Alt (Stand: 01.09.2016)	Begründung
<p>§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>1.Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben, offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel. Für die Schulkindbetreuung gibt es eine Übergangsregelung. Seit dem 01.08.2023 gibt es keine Neuaufnahmen. Aktuell betreute Schulkinder werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit weiter betreut.</p> <p>§ 4 Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien</p> <p>2.Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt: - Schriftliche Anmeldung des Kindes. - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII). - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII). - Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter mit -schriftlichem Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z.B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII)</p> <p>3.Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden - U3-Kinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und Anmeldedatum und</p>	<p>§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>1.Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.</p> <p>§ 4 Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien</p> <p>2.Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt: -Schriftliche Anmeldung des Kindes -Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII) -Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII) -Kinder alleinerziehender und /oder berufstätiger Personensorgeberechtigter - schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z.B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII)</p> <p>3.Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden Krippenkinder (1-3 Jahre) Nach Bedarf (Berufsfähigkeit analog Nr. 2) und ggf. Geb. Datum</p>	<p>Die Schulkindbetreuung wird ab 2025 ausschließlich von den Schulen durchgeführt.</p> <p>Wir haben bei der neuen Satzung das Wording auf den aktuellen stand gebracht, hier ein paar Beispiele.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>- Ü3-Kinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum aufgenommen. - Schulkindbetreuung (6-11 Jahre): Siehe § 3 Punkt 1.</p> <p>4.Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.</p> <p>5.Belegungswünsche der Personenberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.</p> <p>7.Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung wird nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen (Formulare im Anhang) der Personenberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt (mindestens 20 Std/Wo.; etwaige Fahrtzeiten zum Arbeitsplatz werden berücksichtigt) und soweit die benötigten Fachkraftstunden vorhanden sind. Nach Ende der Mutterschaftsfristen werden weitere 4 Wochen gewährt. Anschließend erlischt der Anspruch</p>	<p>Kindergartenkinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum Hortkinder (6-11 Jahre) nach dem Datum der Anmeldung und Bedarf unter Vorlage der Arbeitszeitbescheinigungen beider Eltern aufgenommen.</p> <p>4.Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform, sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personenberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.</p> <p>6.Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung kann nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- und Ausbildungsbescheinigungen, bzw. während der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach den in Nummer 2 genannten Kriterien beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden</p>	<p>Alt: Nr.4 ein Punkt Neu: aufgeteilt in 4 und 5.</p> <p>Die Formulare wurden überarbeitet und die Arbeitszeiten konkretisiert.</p> <p>Erweiterung der Frist zur besseren Eingewöhnung des Neugeborenen.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung, wenn keine entsprechenden Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen vorliegen. Bei fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.</p> <p>8.Die Buchung der Mittagsverpflegung ist in der Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg nicht möglich</p> <p>9.Die Platzvergabe, der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesbetreuung. Aufnahmen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p> <p>10.Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines/der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel, ist der Träger unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungszeit vorzunehmen. Jede Änderung zur Anmeldung, insbesondere bei Veränderung der Berufstätigkeit, neuer Arbeitgeber, Eintritt in die Elternzeit, Veränderungen des Wohnsitzes, der Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) und/oder Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z.B. Trennung der Eltern, sind unverzüglich schriftlich mitteilen.</p> <p>12.Einmal jährlich, zu Beginn des Kitajahres im August, sind ohne Aufforderung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung aktuelle Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird Seitens des Fachbereichs über Kita-App o.ä. erinnert.</p> <p>13.Bei falschen Angaben erfolgt die Reduzierung auf das</p>	<p>8.Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt in der Regel spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes, bei Betreuungsplätzen für Schulkinder spätestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung erfolgt durch den Fachdienst für Kindertagesstätten. Wenn die festgelegten Höchstbelegungen der jeweiligen Einrichtungen erreicht sind, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.</p>	<p>NEU wg. Gründung der Gruppe Feldhasen.</p> <p>Aktualisierung.</p> <p>Neu: Zur besseren Steuerung der Kitaplatzvergabe.</p> <p>Neu: Zur besseren Steuerung der Kitaplatzvergabe.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung.</p> <p>§ 5 Betreuungszeiten</p> <p>1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können aufgrund von aktuellen Ausnahmesituationen den Umständen entsprechend angepasst werden. Die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg ist generell von 08:00 - 14:00 Uhr geöffnet.</p> <p>3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden oder vergleichbaren Gründen, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr.</p> <p>4. Die Schließzeiten für das Kindergartenjahr werden bis Beginn der Winterschließzeit durch Aushang in den Einrichtungen sowie Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Bruchköbel veröffentlicht.</p> <p>§ 6 Änderung und Abmeldung</p> <p>1. Änderungen der Betreuungszeit können nur durch einen schriftlichen Antrag der</p>	<p>§ 5 Betreuungszeiten</p> <p>1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet.</p> <p>3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr, sofern sie nicht länger als einen Monat andauert. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere für den Fall beschließen, dass Kinder aufgrund eines Streiks keine Betreuung erhalten.</p> <p>4. Die Schließungszeiten werden pro Kindergartenjahr rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und Mitteilung auf der Homepage der Stadt Bruchköbel bekannt gemacht. Soweit möglich erfolgt dies mindestens 4 Wochen im Voraus.</p> <p>§ 6 Änderung und Abmeldung</p> <p>1. Soweit möglich, können Änderungen der Betreuung nur nach einem entsprechenden schriftlichen</p>	<p>Anpassung der Öffnungszeiten aufgrund des Personalmangels.</p> <p>Neu: Bestandteil des Gesamtkonzepts.</p> <p>Aktualisierung.</p> <p>Aktualisierung.</p> <p>Aktualisierung.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>Personensorgeberechtigten zum 1. Tag des Folgemonats erfolgen.</p> <p>2.Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 18 der Benutzungs- und Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist variabel gestaltet werden.</p> <p>3.Vorschulkinder werden durch die Stadtverwaltung Bruchköbel zum 31. Juli eines jeden Jahres abgemeldet, sofern bis zum 31. Mai des gleichen Jahres keine Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten vorliegt, oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.</p>	<p>Antrag und einem entsprechendem Bescheid der Stadt erfolgen.</p> <p>2.Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 6 der Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Anpassung.</p>
<p>§ 7 Beendigung und Ausschluss</p> <p>3.Der Umzug in eine andere Kommune soll unverzüglich mitgeteilt werden. Der Anspruch auf den Kitaplatz besteht für eine Übergangsfrist von längstens bis zu 6 Monaten nach Umzug.</p> <p>4.Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>§ 8 Beendigung und Ausschluss</p> <p>3.Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Personensorgeberechtigten sind zu vor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören und auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen. Dies ist schriftlich vorzunehmen. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personenberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>Aktualisierung.</p> <p>Anpassung.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten</p> <p>1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt §13, Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung.</p> <p>2. Der späteste Betreuungsbeginn ist 09:00 Uhr.</p> <p>7. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen. Das Kind darf frühestens 24 Stunden nach Symptomfreiheit die Einrichtung wieder besuchen.</p>	<p>§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten</p> <p>1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt § 2 Nr. 3 der Gebührensatzung</p> <p>7. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schon vor der Ende der Betreuungszeit abzuholen.</p>	<p>Aktualisierung.</p> <p>Aktualisierung.</p>
<p>§ 9 Pflichten der Kindertagesstättenleitung / des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder</p> <p>3. Die Kindertagesstätten verpflichten sich gem. § 27 (2) HKJGB zu einem jährlich stattfindenden Elternabend</p>		<p>Auf Anliegen des Gesamtelternbeirats</p>
<p>§ 13 Benutzungsgebühren</p> <p>1. Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Betreuungsform zu entrichten. Die Frühdienstnutzung wird verbindlich abgefragt und kann bis zum 5. Tag des Vormonats geändert werden.</p> <p>2. Bei verspäteter Abholung eines Kindes, nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr pro</p>	<p>§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>2. Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Betreuungsform zu entrichten.</p> <p>3. Bei verspäteter Abholung eines Kindes, nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr von</p>	<p>Aktualisierung.</p> <p>Aktualisierung.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.</p> <p>07:00 - 16:00 Uhr ab 16:00 Uhr</p> <p>Verspätungszuschlag bis 15 Minuten 7,00 € 15,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag bis 30 Minuten 14,00 € 20,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag bis 45 Minuten 21,00 € 30,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag bis 60 Minuten 28,00 € 40,00 €</p> <p>3.Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt 8,00 €.</p> <p>4.Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich. Für die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg trifft dies nicht zu.</p>	<p>7,00 € pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.</p> <p>Verspätungszuschlag nach 15 Minuten 7,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag nach 30 Minuten 14,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag nach 45 Minuten 21,00 €</p> <p>Verspätungszuschlag nach 60 Minuten 28,00 €</p> <p>4.Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde (10,00 € je Stunde) möglich. Das Entgelt für jedes Serviceessen beträgt 2,50 €.</p>	<p>Aktualisierung.</p> <p>Anpassung.</p>
<p>§ 14 Verpflegungsentgelte</p> <p>1.Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen, Essen und Getränke, ist bei Buchung von Standardmittagessen an</p> <p>5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €</p> <p>4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €</p> <p>3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 44,00 €</p> <p>2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €</p> <p>und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an</p>	<p>§ 3 Verpflegungsentgelte</p> <p>1.Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränke ist bei Buchung an</p> <p>5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €</p> <p>4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 45,00 €</p> <p>3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 34,00 €</p> <p>2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 23,00 €</p> <p>und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an</p>	<p>Kosten wurden angepasst.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 75,00 € 4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 63,00 € 3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € 2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 37,00 €</p> <p>jeweils monatlich zu entrichten.</p> <p>2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.</p> <p>5. Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt 3,50 €, für ein Sonder-Serviceessen 4,00 €. Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde möglich.</p>	<p>5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 € 4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 53,00 € 3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 40,00 € 2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 27,00 €</p> <p>jeweils monatlich zu entrichten.</p> <p>2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus. Ausgenommen hiervon ist das Buchungsmodell der Kindertagesstätte Südwind für Hortkinder bis 13.30 Uhr.</p> <p>5. Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden nach § 1 Absatz 2 der Benutzersatzung sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich.</p> <p>6. Das Entgelt für jedes Serviceessen und Servicestunden beträgt 2,50 €. 7. Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde beträgt 5,00 €. 8. Sollten Preiserhöhungen von Seiten der Essens-Lieferanten aufgrund von steigenden Kosten für Energie/Lebensmittel/Getränke an die Stadt Bruchköbel erfolgen, werden diese 1:1 an die Zahlungspflichtigen weitergegeben. Die sich daraus ergebenden erhöhten Verpflegungsentgelte werden dann öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p>Entfällt zukünftig, da Hortkinder nur bis Juli 2025 betreut werden.</p> <p>Aktualisierung.</p> <p>Nach Prüfung durch den HSGB ist Punkt 8. unwirksam und wird somit gestrichen. Zukünftige Preisänderungen werden jeweils durch die STAVO beschlossen.</p>

Neu	Alt	Begründung
<p>§ 15 Ermäßigungen</p> <p>4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist im Anmeldeprozess vorzulegen, spätestens 2 Monate nach Aufnahme des Kindes. Rückwirkende Erstattungen werden nicht gewährt.</p> <p>6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuell nachgewiesenen Bedarf, von freien Kapazitäten und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z. B. Berufstätigkeit).</p>	<p>§ 4 Ermäßigungen</p> <p>4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich.</p> <p>6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuellen nachgewiesenen Bedarf und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel.</p>	<p>Anpassung und Konkretisierung.</p> <p>Ergänzung.</p>
<p>§ 17 Gebührenpflicht</p> <p>4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfallen die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt und können mit Vorlage eines schriftlichen Nachweises anteilig erstattet werden.</p>	<p>§ 6 Gebührenabwicklung</p> <p>4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung.</p> <p>5. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht am Mittagessen der Kindertagesstätte teilnehmen, entfällt die Gebührentrichtung für die Verpflegungspauschale und kann auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet werden.</p>	<p>Aktualisierung.</p>
<p>§ 19 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf</p>		

Neu	Alt	Begründung
<p>Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird. Generell kann die Stadt Bruchköbel in diesen Fällen die Betreuungszeit im Ü3-Bereich (Kita) auf den Rechtsanspruch bis 12:00 Uhr reduzieren.</p>		<p>Anpassung.</p>
<p>§20 Datenschutz</p> <p>3.Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland erfolgt nicht. 4.Bei Fragen/ Anregungen steht Ihnen die Stadt Bruchköbel info@bruchkoebel.de zur Verfügung. Auch ist ein externer Datenschutzbeauftragter (de-bit Computer-Service GmbH) bestellt, welcher unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar ist: datenschutz@de-bit.de.</p>	<p>§ 9 Datenschutz</p>	<p>Aktualisierung.</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt treten die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 16.02.2016 und die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 19.09.2023 außer Kraft.</p>	<p>§10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt tritt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 06.03.2007 außer Kraft. Ebenso tritt zu diesem Zeitpunkt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft</p>	<p>Aktualisierung.</p>